



**THÜRINGEN
ENTWICKELN
ZUKUNFT
GESTALTEN**
WWW.TMIL.INFO



Landesentwicklungsbericht Thüringen 2018



Vorwort der Ministerin	5
1. Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung	6
1.1 Raumordnerische Fachbeiträge für eine Gebietsreform	7
1.2 Landesplanerische Kooperation im Raum Suhl / Zella-Mehlis	9
2. Pläne und Verfahren	11
2.1 Regionalplanfortschreibungen	11
2.2 Untersagungen, Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren sowie Landesplanerische Stellungnahmen	13
2.3 Förderung der Regionalentwicklung	17
3. Schwerpunktthema: Neu- und Ausbau von Energieleitungen	18
3.1 Erdkabel-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedLink	21
3.2 Erdkabel-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink	25
3.3 Weitere Ausbauvorhaben mit Thüringer Betroffenheit	26
4. Kurzberichte	28
4.1 Ministerkonferenz für Raumordnung	28
4.2 Einzelhandelsuntersuchung Thüringen	31
4.3 Erreichbarkeit Zentraler Orte Thüringens	34
4.4 Thüringer ICE-Knoten Erfurt	38
4.5 Nationale und internationale Projekte der Landesentwicklung in Thüringen	39





Birgit Keller, Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

unser Ziel ist es, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu sichern. Dafür brauchen wir auch in Zukunft eine verlässliche, effiziente und bürgernahe Daseinsvorsorge auf kommunaler und auf Landesebene. Die Raumordnung beschäftigt sich auf fachlicher Ebene mit der Frage, wie dies gut gelingen kann.

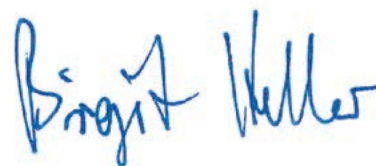
Der vorliegende Landesentwicklungsentwicklungsbericht thematisiert, welche Strukturen und Vorgehensweisen Thüringen bei der Bewältigung dieser Aufgaben helfen können. Die Städte und Gemeinden im Raum Suhl/Zella-Mehlis sind ein Beispiel, wie in einer Region freiwillig und gemeinsam nach zukunftsfesten Strukturen gesucht wird. Die Landesregierung wird diese Bemühungen unterstützen. Denn mit Blick auf eine zukünftige Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) ist es im großen Interesse der Landesregierung, den gesamten Raum Suhl/Zella-Mehlis zu stärken. Die Südthüringer Kommunen stehen nicht im Wettbewerb untereinander, sondern mit den Oberzentren in den benachbarten Regionen.

Der stationäre Handel, insbesondere der Handel in innerstädtischen Zentren, ist seit Jahren einem tiefgreifenden Strukturwandel ausgesetzt. Die Raumordnung muss darauf reagieren, da die Attraktivität und Lebensqualität einer ganzen Region von der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte abhängt. Der Einzelhandel erfüllt dabei eine wichtige Funktion. Für die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms im Themenbereich Zentrale Orte wird daher die Leistungsfähigkeit von Städten und Gemeinden bei der Erfüllung von zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ein ganz wesentlicher Aspekt sein. Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat deshalb eine umfassende Einzelhandelsuntersuchung für ganz Thüringen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im nächsten Landesentwicklungsbericht vorgestellt.

Auch im Jahr 2017 war die Gestaltung einer nachhaltigen Energiewende wieder ein zentrales Thema der Thüringer Raumordnung. Die Landesregierung lehnt die Vorschläge der SuedLink-Trassenführung der Bundesnetzagentur und der Vorhaben-

träger TenneT und TransnetBW nach wie vor ab, da diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Thüringer Kultur- und Naturlandschaft führen. Aus meiner Sicht widerspricht die aktuelle Planung auch den gesetzlichen Vorgaben, da das Gebot der Geradlinigkeit nicht eingehalten wurde und die Bewertung der Thüringer Alternativvorschläge durch die Netzbetreiber unzureichend war.

Mit dem Ausbau des Erfurter Hauptbahnhofs zum Thüringer ICE-Knoten sind wir nicht nur das ‚grüne Herz‘, wir sind jetzt auch die ‚schnelle Mitte Deutschlands‘. Ein großes Infrastrukturprojekt wurde abgeschlossen. Aus Sicht der Landesplanung geht es weiterhin um die Frage, wie Thüringen, die daraus entstandenen Chancen für das ganze Land nutzen kann. Die Botschaft muss sein: Thüringen liegt in der Mitte, dort kann man sich aus ganz Deutschland schnell treffen, man kann Kongresse veranstalten, sich auf Messen präsentieren, feiern oder Urlaub machen, studieren, arbeiten und investieren. Und wo man früher ein Flugzeug brauchte, nimmt man jetzt einfach den ICE.



Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

1

Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung

Die Thüringer Landesregierung verfolgt das Ziel, mit einer Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform zukunftsfeste Strukturen zu schaffen, die sowohl auf kommunaler wie auch auf Landesebene eine verlässliche, zukunftsorientierte, effiziente und bürgernahe Daseinsvorsorge zur Verfügung stellen.

Nach der Nichtigerklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ gefasst (Drucksache 6/4876). Die Eckpunkte greifen wesentliche im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene auf und bestätigen sie. Der Gesamtprozess der Umsetzung der flächendeckenden Neugliederung der Gemeinden soll jedoch in einem großzügigeren zeitlichen Rahmen stattfinden. Dabei soll der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden. Leitbild und Leitlinien enthalten insbesondere folgende Aspekte mit Bezug zur Raumordnung und Landesplanung:

1. Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (GVBl. S.205-206) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen (I. 3.).
2. Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Orts wahrnehmen kann (II. 5.).
3. Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederung von Umlandgemeinden gestärkt werden (II. 6.).

Die Ergebnisse der Gemeindeneugliederungen werden insofern eine wesentliche Grundlage für die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms bezüglich der Entwicklung der Zentralen Orte darstellen.

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm legt für ganz Thüringen die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Dazu gehört unter anderem die Festlegung der Zentralen Orte als Ankerpunkte und Impulsgeber für alle Landesteile. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen wurde zuletzt am 15. April 2014 beschlossen. Vorausgegangen war ein umfassendes und aufwendiges Öffentlichkeits- und Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürPLG) vom 11. Dezember 2012. Derzeit werden die Grundlagen für eine etwaige Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms in der nächsten Wahlperiode des Thüringer Landtags geschaffen.

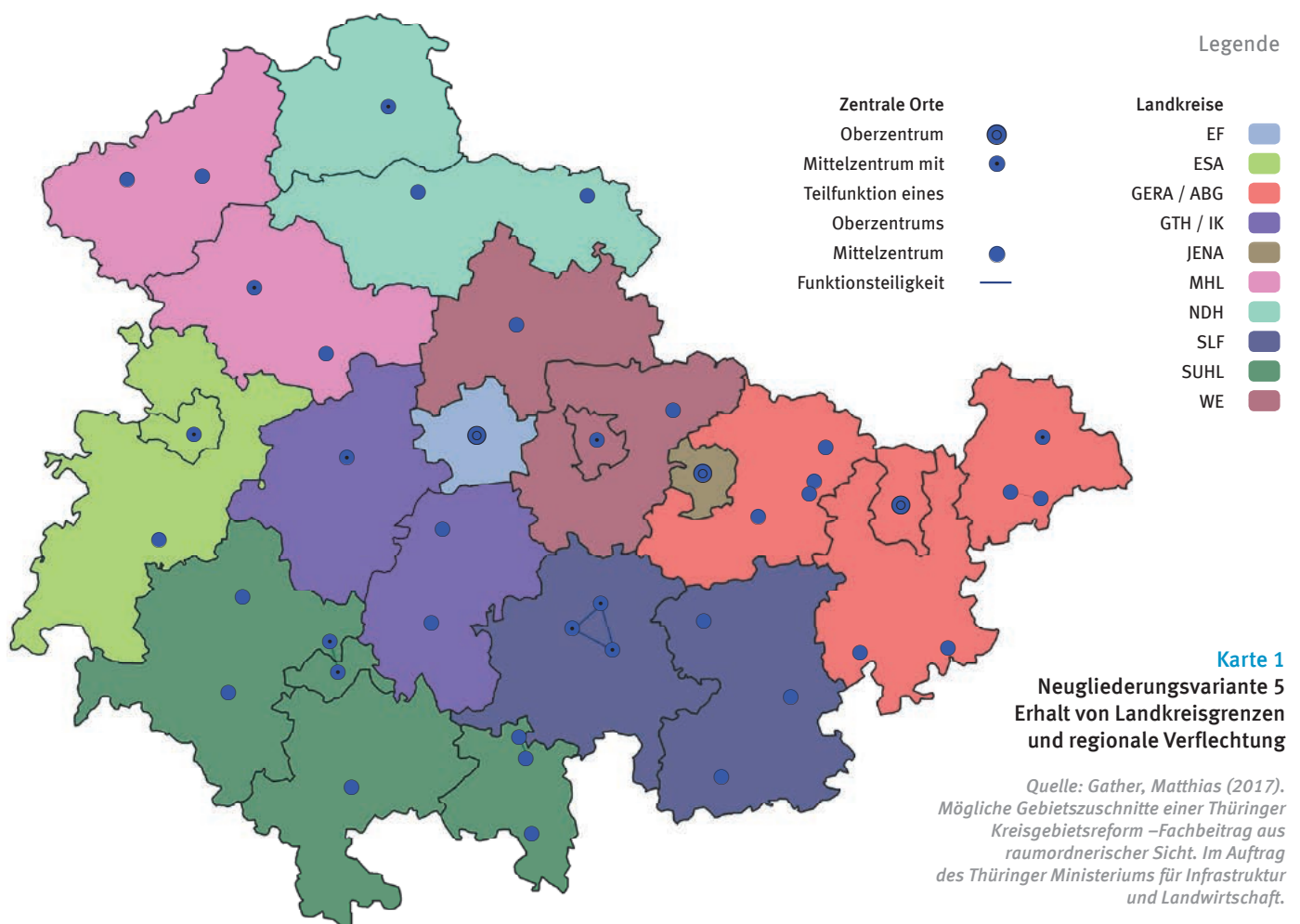
Landesplanungsbeirat

Der Landesplanungsbeirat bei der obersten Landesplanungsbehörde wirkt gemäß § 16 Thüringer Landesplanungsgesetz bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms sowie bei Grundsatzfragen der Landesplanung beratend mit. Dem Landesplanungsbeirat gehören insbesondere Vertreter der Kammern und Verbände, der Kirchen, der Hochschulen, der anerkannten Naturschutzverbände sowie der kommunalen Spitzenverbände an.

1.1 Raumordnerische Fachbeiträge für eine Gebietsreform

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat am 16. Juni 2017 die Ergebnisse zweier fachlicher Expertisen veröffentlicht, die zwischenzeitlich als Beitrag für eine sachorientierte und objektive Diskussion im Rahmen der Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform konzipiert waren. Die Untersuchungen wurden in der Sitzung des Landesplanungsbeirats am 16. Juni 2017 vorgestellt und erörtert.

Mit der Untersuchung „Mögliche Gebietszuschnitte einer Thüringer Kreisreform, Fachbeitrag aus raumordnerischer Sicht“ wurde Herr Professor Dr. Gather von der Fachhochschule Erfurt (Fachgebiet Verkehrspolitik und Raumplanung) beauftragt. Ziel der Untersuchung war es, einen fachlichen Beitrag für Kreisgebiete aus raumwissenschaftlicher Sicht zu erarbeiten. Auf der Basis der Verflechtungsbereiche Thüringer



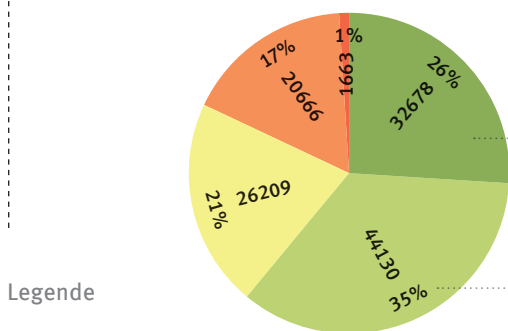
Mittelzentren und eines Indikatorensets (Zugehörigkeit zu Planungsregionen, Erreichbarkeit, Pendlerverflechtungen) wurden zunächst Orientierungen auf die aus raumwissenschaftlicher Sicht als Zielpunkte geeigneten Oberzentren und großen Mittelzentren (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums) identifiziert und anschließend Varianten möglicher Kreiszu-schnitte entwickelt (vgl. Karte 1).

Die durch das Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt erarbeitete „Erreichbarkeitsanalyse Thüringer Kreisstädte zur Kreisgebietsreform“ enthält einen Vergleich der verkehrlichen Erreichbarkeit möglicher Kreissitze aus dem potenziellen Kreisgebiet entsprechend der bisherigen Reformvarianten. Ziel war es, für jeden po-tenziellen neuen Landkreis die Kreisstadt mit der besten Erreichbarkeit zu ermitteln.

Die Besonderheit bei der gewählten Vor-gehensweise ist, dass mit der durch-schnittlichen Reisezeit je Einwohner eine Gewichtung der tatsächlichen Einwohner vorgenommen wurde (vgl. Karte 2).

Kreisstadt Nordhausen

Durchschnittliche Reisezeit zur Kreisstadt
je Einwohner: **28 Minuten**



Legende

Reisezeit in min

< 15

16-30

31-45

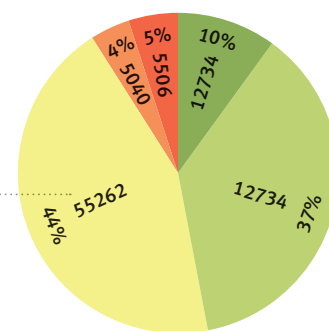
46-60

> 60

• Kreisstadt

Kreisstadt Sondershausen

Durchschnittliche Reisezeit zur Kreisstadt
je Einwohner: **32 Minuten**



Reisezeitintervalle

Einwohner

Anteil an
Gesamtbevölkerung
im Landkreis

Karte 2

Erreichbarkeitsanalyse

Vorschlag Gather: Landkreis Nordthüringen 2030

Quelle: Fachhochschule Erfurt (2017). Erreichbarkeitsanalyse Thüringer Kreisstädte zur Kreisgebietsreform. Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

1.2 Landesplanerische Kooperation im Raum Suhl/Zella-Mehlis

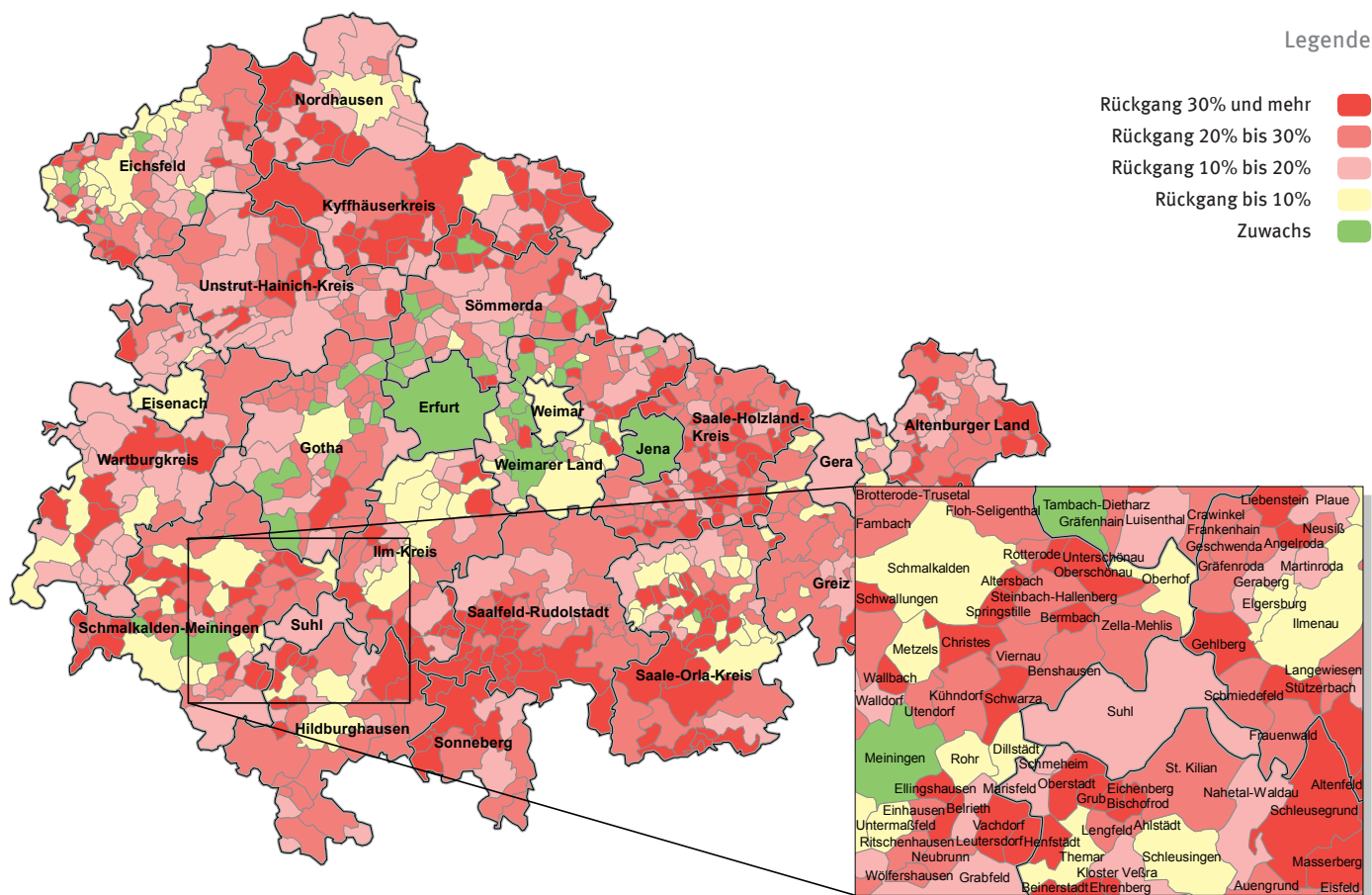
Die Thüringer Landesregierung beabsichtigt, Städte und Gemeinden im Raum Suhl/Zella-Mehlis bei der freiwilligen Zusammenarbeit innerhalb der Region zu unterstützen. Dazu fand am 16. Oktober 2017 im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Beisein von Ministerpräsident Bodo Ramelow ein Gespräch zwischen dem Staatssekretär für Infrastruktur Dr. Klaus Sühl und haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträgern der Region statt. Mit Blick auf eine zukünftige Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms ist es im großen Interesse der Landesregierung, dass der Raum Suhl/Zella-Mehlis gestärkt wird. Die Südthüringer Kommunen stehen nicht im Wettbewerb untereinander, sondern mit den benachbarten Oberzentren Erfurt, Schweinfurt und Coburg.

Das Gespräch mit den kommunalen Mandatsträgern diente dazu, den Dialog fortzusetzen und gemeinsam nach Wegen zu suchen, die interkommunale Kooperation zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Zusammenarbeit kann mit Mitteln aus der Regionalentwicklung unterstützt werden. An dem Gespräch am 16. Oktober 2017 nahmen Vertreter aus Nahetal-Waldau, St. Kilian, Schmiedefeld am Rennsteig, Schleusingen, Benshausen, Oberhof, Zella-Mehlis und Suhl teil.

Die drei Städte Suhl, Zella-Mehlis und Oberhof sind bereits eng miteinander verflochten. Jeweils ein Drittel der Menschen aus Zella-Mehlis arbeiten in Suhl und umgekehrt (vgl. Abbildung 1). Ein Viertel der Menschen aus Oberhof, Zella-Mehlis oder Suhl wechselten ihren Wohnsitz innerhalb des Städtedreiecks.

Die Landesplanung verfolgt seit 1993 das Ziel einer engeren Kooperation in der Region Suhl/Zella-Mehlis. Durch ein Bürgerforum in Zella-Mehlis im Januar 2017 wurde der Prozess der engeren regionalen Zusammenarbeit aktuell neu angestoßen.





Karte 3

Bevölkerungsentwicklung der Thüringer Gemeinden 2015-2035
nach der ersten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung

Quelle: TLS/eigene Darstellung

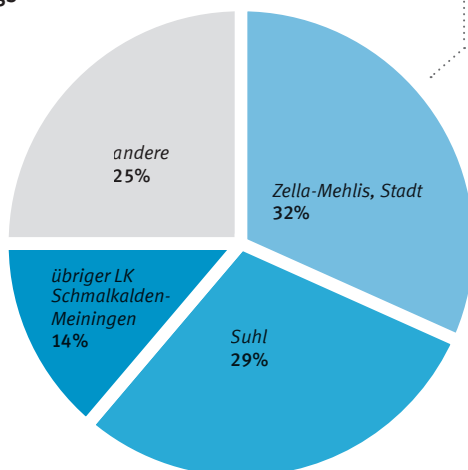
Abbildung 1
Verflechtungsbeziehungen
zwischen Suhl und Zella-Mehlis
am Beispiel der sozialversicherungs-
pflichtig Beschäftigten

Quelle:
Bundesagentur für Arbeit;
eigene Darstellung

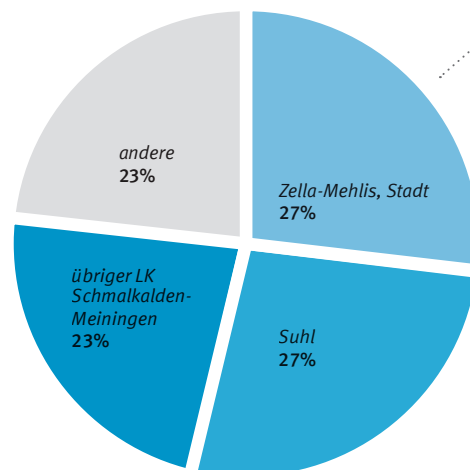
Legende

- Zella-Mehlis, Stadt
- Suhl
- übriger Landkreis Schmalkalden-Meiningen
- andere

Arbeitsort der Beschäftigten aus
Zella-Mehlis 2015



Wohnort der Beschäftigten in
Zella-Mehlis 2015



2

Pläne und Verfahren

2.1 Regionalplanfortschreibungen

Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) am 5. Juli 2014 besteht für die Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens als Träger der Regionalplanung die Aufgabe zur Anpassung der Regionalpläne an die geänderten Ziele des Landesentwicklungsprogramms. Gemäß § 5 Abs. 6 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) müssen sie diese Anpassung spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des LEP 2025 einleiten sowie innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Änderungsverfahrens den Regionalplan

der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Alle vier Regionalen Planungsgemeinschaften haben im März 2015 die Beschlüsse zur Einleitung der Änderungsverfahren gefasst. Die Frist zur Vorlage der Regionalpläne zur Genehmigung endete somit im März 2018. Nach der Dreijahresfrist wären die Regionalpläne im März 2018 zur Genehmigung vorzulegen gewesen.

Alle Regionalen Planungsgemeinschaften haben Ende 2017 Anträge auf Verlängerung der Frist gestellt. Die Regionale Planungs-

gemeinschaft Mittelthüringen beantragte Fristverlängerung bis März 2023, Ostthüringen bis März 2022, Südwestthüringen und Nordthüringen bis März 2021. Eine Fristverlängerung kann gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPlG in begründeten Fällen erfolgen.

Der aktuelle Stand des jeweiligen Änderungsverfahrens ist in Tabelle 1 dargestellt. Öffentliche Beschlüsse zu Abschnitten des Regionalplans wurden 2017 allerdings nur in der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen gefasst.

§ 5 Abs. 6 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG)

Der Regionalplan wird kontinuierlich evaluiert und, orientiert an den Zielen der Raumordnung, angepasst. Spätestens sieben Jahre nach seiner Genehmigung muss der Regionalplan überprüft und erforderlichenfalls geändert werden; das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Kenntnis des Änderungsgrundes einzuleiten. Soweit Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, muss der Regionalplan den neuen Zielen des Landesentwicklungsprogramms angepasst werden; das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms einzuleiten. Ein Beschluss, der den Regionalplan nach Satz 1 bis 3 ändert, hat die Planungsabsichten zu enthalten. Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Einleitung der Verfahren nach Satz 1 bis 3 der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die oberste Landesplanungsbehörde kann diese Frist auf Antrag der Regionalen Planungsgemeinschaft in begründeten Fällen verlängern. Wenn die Frist nach Satz 5 nicht eingehalten wird, findet § 13 Abs. 5 Anwendung.

Tabelle 1: Aktueller Stand der Regionalplanfortschreibung in den jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften (Stand 31. Mai 2018)			Quellen: TLVwA/obere Landesplanungsbehörde TMIL/oberste Landesplanungsbehörde	
	Nordthüringen	Mittelthüringen	Südwestthüringen	Ostthüringen
Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger vom	14./2015 7.4.2015	14./2015 7.4.2015	13./2015 30.3.2015	17./2015 27.4.2015
Frühzeitige Beteiligung	bis einschließlich 30.6.2015	bis einschließlich 30.6.2015	bis einschließlich 30.6.2015	bis einschließlich 30.6.2015
Scopingtermin	25.9.2015	25.9.2015	25.9.2015	25.9.2015
Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergie	–	26.11.2015	–	–
Beschluss des Entwurfs zur Anhörung/öffentlichen Auslegung	30.5.2018	1. Entwurf Sachlicher Teilplan Windenergie 14.1.2016		Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (ohne Umweltbericht) 4.3.2016
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Thüringer Staatsanzeiger vom		09./2016 29.2.2016		17./2016 25.4.2016
Anhörung/ Öffentliche Auslegung		7.3.2016 bis 10.5.2016		9.5.2016 bis 12.7.2016
Beschluss des 2. Entwurfs zur Anhörung/öffentlichen Auslegung und		2. Entwurf Sachlicher Teilplan Windenergie sowie vorgezogene Änderung im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Ge- werbeansiedlungen 5.9.2017		
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Thüringer Staatsanzeiger vom		39./2017 25.9.2017		
Anhörung/ Öffentliche Auslegung		9.10.2017 bis 11.12.2017		
Beschlussfassung zu Fristverlängerungsanträgen	5.12.2017	14.11.2017	28.11.2017	1.12.2017
Fristverlängerungsantrag	Brief vom 5.12.2017	Brief vom 20.11.2017	Brief vom 28.11.2017	Brief vom 4.12.2017

2.2 Untersagungen, Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren sowie Landesplanerische Stellungnahmen

Untersagungen im Rahmen des Ausbaus der Windenergie

Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 4. März 2016 beschlossene Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bildete im Jahr 2017 die Grundlage für die raumordnerische Beurteilung von Windenergieanlagen.

Nach entsprechender Einzelfallprüfung wurden von der oberen Landesplanungsbehörde im Jahr 2017 für Ostthüringen fünf befristete Untersagungen gemäß §14 Abs.2 ROG (i.d.F. von 2008) ausgesprochen. Das betraf neun Windenergieanlagen. Damit lagen für die Planungsregion Ostthüringen bis zum Jahresende 2017 insgesamt zehn Untersagungsverfügungen für insgesamt 21 Windenergieanlagen vor.

Die befristeten Untersagungen gelten bis zum Inkrafttreten verbindlicher Ziele zur Windenergienutzung (Abschnitt 3.2.2 des Regionalplans), maximal aber bis zu zwei Jahre. Eine Verlängerung ist nur um ein Jahr möglich. Nach Ablauf dieser Frist würde die Untersagungsverfügung nicht mehr ihre Wirkung als raumordnerisches Steuerungselement entfalten. Dies wäre in Ostthüringen erstmalig ab Juli 2019 der Fall.

Im Jahr 2017 wurden für die Planungsregion Mittelthüringen zwei befristete Untersagungsverfügungen erlassen. Dies betraf neun Windenergieanlagen. Auf der Grundlage des ersten Entwurfs des Sachlichen Teilplans Windenergie wurde eine befristete Untersagung ausgesprochen.

Die zweite Untersagung bezieht sich auf den bereits am 5. September 2017 beschlossenen zweiten Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie. Damit lagen für die Planungsregion Mittelthüringen (nach Rücknahme eines Antrags) zum Jahresende 2017 insgesamt 14 Untersagungsverfügungen vor. Die raumordnerische Steuerungswirkung einer Untersagungsverfügung entfällt in Mittelthüringen erstmalig im März 2019.

Der aktuelle Bestand sowie die Entwicklung des Bestands von Windenergieanlagen im Jahr 2017 sind in Tabelle 2 dargestellt. Die Dynamik beim Zubau von Windenergieanlagen entspricht in etwa der Entwicklung im Jahr 2016.

Windräder an der A9 bei Tanna



Tabelle 2: Bestand und Entwicklung Windenergieanlagen

Quelle: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde

	31.12.2016 Bestand		Neubau		Rückbau		Veränderung Bestand		31.12.2017 Bestand	
	Stück	Leistung in kW	Stück	Leistung in kW	Stück	Leistung in kW	Stück	Leistung in kW	Stück	Leistung in kW
Mittelthüringen	252	439.050	14	46.500	0	0	14	46.500	266	485.600
Nordthüringen	262	482.850	19	56.750	7	6.750	12	50.000	274	532.850
Südwestthüringen	89	130.420	1	800	0	0	1	800	90	131.220
Ostthüringen	181	285.785	12	37.200	1	600	11	36.600	192	322.385
Thüringen (gesamt)	784	1.338.105	46	141.250	8	7.350	38	133.900	822	1.472.055

Raumordnungsverfahren (ROV) und landesplanerische Abstimmungen (LPA)



Raumordnungsverfahren

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 wurden durch die obere Landesplanungsbehörde elf Raumordnungsverfahren zu raumbedeutsamen Planungen in den Bereichen Handel, Rohstoffe, technische und soziale Infrastruktur durchgeführt bzw. abgeschlossen. Eine abschließende landesplanerische Beurteilung erfolgte dabei für folgende geprüfte Vorhaben:

- Erweiterung des Möbel-Einrichtungshauses Finke in Jena,
- Erweiterung des Möbel-Einrichtungshauses Schulze in Ilmenau,
- Neubau des innerstädtischen Einkaufszentrums „Herzog-Georg-Carree“ in Bad Liebenstein,
- Errichtung der 110-kV-Leitung UW Wachstedt-Küllstedt und
- Erweiterung des Kalksteintagebaus Plaue.

„Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren). Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.“ (§ 15 Abs. 1 ROG)

„Das Raumordnungsverfahren wird auf Antrag des Trägers der Planung oder Maßgabe oder von Amts wegen eingeleitet. Zuständig ist die obere Landesplanungsbehörde.“ (§ 10 Abs. 1 ThürLPlG)

Zielabweichungsverfahren

Im Jahr 2017 wurden zwei Zielabweichungsverfahren eingeleitet. Das Zielabweichungsverfahren Ronneburg-Süd bzgl. der Abweichung von einem Ziel zur Waldmehrung (WM-8 Regionalplan Ostthüringen) wurde abgeschlossen und die Zielabweichung zugelassen (Antrag Stadt Ronneburg: 10. Januar 2017, Abschluss: 16. Mai 2017).

Die Bearbeitung des zweiten Zielabweichungsverfahrens wurde ausgesetzt. Hierbei handelt es sich um den Windpark Schmieritz und eine Abweichung von einem Ziel zur Freiraumsicherung (FS-108 Regionalplan Ostthüringen). Der Antrag der unteren Immissionsschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises datiert auf den

21. August 2017 und die Aussetzung des Verfahrens auf den 30. November 2017. Hintergrund ist, dass sich die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen erst nach Auswertung der Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie in der Lage sieht, eine Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren abzugeben.

Zielabweichungsverfahren

In einem Zielabweichungsverfahren (ZAV) wird auf Antrag einer öffentlichen Stelle oder einer Person des Privatrechts, die das Ziel zu beachten hat, geprüft, ob für ein konkretes Vorhaben an einem bestimmten Standort die Abweichung von einem im Regionalplan oder dem Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziel der Raumordnung (z. B. Vorranggebiet) zugelassen werden kann. Dies ist nur möglich, wenn diese Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 (2) ROG). Im ZAV findet eine Anhörung betroffener öffentlicher sowie sonstiger fachlich betroffener Stellen und Kommunen, der für den betroffenen Belang zuständigen Landesbehörde sowie der Regionalen Planungsgemeinschaften statt. Es ersetzt keine anderen Genehmigungen oder Zulassungen.



Landschaft bei Arnstadt



Landesplanerische Stellungnahmen

Es wurden 2017 insgesamt 301 landesplanerische Stellungnahmen zu weiteren Vorhaben durch die obere Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fachbereiche wie Immissionsschutz (108), Bergbau (20), Handel (37), Verkehr (28) usw. abgegeben.

Schwerpunkt bildeten die Stellungnahmen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere für Windenergieanlagen mit 94 Stellungnahmen. Mit 53 bzw. 40 Stellungnahmen bildeten dabei die Planungsregionen Ost- und Mittelthüringen den Schwerpunkt.

Dies resultiert daher, dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anträge/Verfahren im Wesentlichen auf die geplanten, neu ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie in Ost- und Mittelthüringen konzentrieren. Repowering bzw. Ergänzungen von Windenergieanlagen in den bestehenden Vorranggebieten Windenergie in Nord- und Südwestthüringen spielen derzeit nur eine untergeordnete Rolle.

Als Träger öffentlicher Belange zu Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden wurden im Jahr 2017 seitens der oberen Landesplanungsbehörde insgesamt 377 Stellungnahmen abgegeben. Die zur Beurteilung vorgelegten Bauleitplanungen betrafen als gesamtäumliche Planungen Flächennutzungsplanänderungen (überwiegend höherstufige Zentrale Orte) und Neuaufstellungen (überwiegend Verwaltungsgemeinschaften und kleinere Gemeinden).

Entsprechend der spezifischen Themenbereiche von verbindlichen Bauleitplanungen lassen sich nachfolgende Schwerpunkte benennen:



- Gewerbe (überwiegend Änderungen bestehender Gebiete und Nachnutzung von Landwirtschaftsanlagen).
- Wohnen (Neuausweisungen, Nachnutzungen, Änderungen, Aufhebung von Planungen), vermehrt wurden Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt.
- Ein Schwerpunkt stellten Planungen für altersgerechtes Wohnen und Pflegeeinrichtungen dar.
- Einzelhandel (überwiegend Erweiterungen und Verlagerungen bestehender Lebensmittelmärkte, auch Neubau, der Schwerpunkt lag dabei in den Grundzentren und in den nicht-

Landesplanerische Stellungnahme

Die obere Landesplanungsbehörde ist gemäß § 8 ThürLPlG Träger öffentlicher Belange bei raumbedeutsamen Bauleitplan- und Zulassungsverfahren. Nach Vorlage der notwendigen Informationen entscheidet die obere Landesplanungsbehörde, ob zur raumordnerischen Beurteilung eines Vorhabens im Einzelfall die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist.

Landesplanerische Stellungnahmen dienen immer dann der Sicherung und Umsetzung der Landesplanung, wenn auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann. Sie sollen ebenfalls feststellen, ob Planungen oder Maßnahmen raumverträglich sind. Anders als beim Raumordnungsverfahren ist dafür allerdings kein Beteiligungsverfahren und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Landesplanerische Stellungnahme hat so wie das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens gutachterlichen Charakter und ist in den nachfolgenden rechtsverbindlichen Verfahren (Zustimmung, Genehmigung, Planfeststellung) zu berücksichtigen.

Das Raumordnungsverfahren wird auf Antrag des Trägers der Planung oder Maßgabe oder von Amts wegen eingeleitet. Zuständig ist die obere Landesplanungsbehörde (§ 10 Abs. 1 ThürLPlG).

zentralen Orten. Des Weiteren wurden Stellungnahmen zu Einzelhandelskonzepten erstellt u. a. zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Erfurt)

- Erneuerbaren Energien (überwiegend PV-Freiflächenanlagen).
- Tourismus (Erweiterungen vorhandener Anlagen, u. a. Skiarena Steinach, Tauchsportzentrum Nordhausen, Freizeit und Erholungszentrum Hohenfelden).

2.3 Förderung der Regionalentwicklung

Die Förderung von Projekten im Rahmen der Förderung der Regionalentwicklung soll der Umsetzung und Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne für eine gestaltende Raum- und Regionalentwicklung auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen dienen.

Ziel ist insbesondere die Unterstützung von Zusammenschlüssen von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Bewältigung gemeinsamer Interessen und Problemlagen im Zuge einer nachhaltigen und den regionalen Bedürfnissen angepassten Entwicklung.

Nach dem Auslaufen der Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung im Jahr 2014 wurden seit 2015 ausgewählte Projekte im Rahmen einer Einzelförderung bewilligt.

Im Jahr 2017 wurden folgende Fördermaßnahmen abgeschlossen:

- Umsetzung REK Rodachtal,
- Umsetzung ILEK Werra-Wartburgregion.

Über das Jahr 2017 hinaus laufende Fördermaßnahmen:

- Umsetzung Gemeindetypisierung aus der MORO Strategie Daseinsvorsorge im Saale-Holzland-Kreis,
- Zweite Fortsetzung und Umsetzung REK „Thüringer Meer“,
- Handlungskonzept und Umsetzungsvorbereitung Allianz Thüringer Becken,
- Machbarkeitsstudie zur Verlegung der Schiffsanlegestelle in Ziegenrück,
- Querprofilvermessung Walderlebensinsel Ziegenrück.

Um die Daseinsvorsorge im ländlich geprägten Raum unter den Bedingungen des demografischen Wandels langfristig zu sichern und zukunftsfähig zu gestalten, hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im August 2016 erstmals einen Projektaufruf zur Förderung von „Modellprojekten der Regionalentwicklung – Daseinsvorsorge im demografischen Wandel“ veröffentlicht (Staatsanzeiger Nr. 32/2016, S. 1059).

Gesucht waren Ideen, die auf Grundlage von Kooperationen und bürgerschaftlichem Engagement neue Wege der Versorgung ergründeten, alternative Strategien anboten oder die bestehenden Angebote der Daseinsvorsorge ergänzten. Die gesuchten Projekte sollten Alleinstellungscharakter besitzen, jedoch auch dazu geeignet sein, nach der Modellphase auf andere Orte und Regionen Thüringens übertragen zu werden.

Von der interdisziplinär besetzten Jury unter dem Vorsitz von Herrn Staatssekretär Dr. Klaus Sühl wurden folgende fünf Projekte zur Förderung ausgewählt:

- Stadt Stadtilm: Sozialraum- und Lebensweltgestaltung durch Jugendliche in der Stadt Stadtilm (aktivierende Jugendarbeit);
- Förderverein Burgberg Posterstein e. V.: Gemeinsam nicht einsam – Burg Posterstein (Leben und Arbeiten im ländlichen Raum);
- Zweckverband Allianz Thüringer Becken: Allianz Thüringer Becken – Info App (gemeindeübergreifende Präsentation von Angeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge);
- EW Bus GmbH: RadBus Eichsfeld (Entwicklung eines alternativen Mobilitätsangebots);

- Förderverein Schloss Bedheim: Ein Wirtschaftsgebäude für das Schloss Bedheim (Bündelung von Versorgungsangeboten an einem Ort).

Nach der zum Teil bereits im Jahr 2016 begonnenen Umsetzung der Projekte folgte im Jahr 2017 deren Abschluss.

Insgesamt wurden in 2017 im Rahmen der Einzelförderung von Projekten der Regionalentwicklung sowie der Förderung von Modellprojekten der Regionalentwicklung Fördermittel in Höhe von 651.465,14 Euro ausgereicht. Davon 352.651,93 Euro für nichtinvestive Maßnahmen und 298.813,21 Euro für investive Maßnahmen. Die aktuell über Einzelfallentscheidungen laufende Förderung der Regionalentwicklung soll zukünftig in eine Richtlinienförderung überführt werden.

Modellprojekt Stadtilm



3

Schwerpunktthema: Neu- und Ausbau von Energieleitungen

Thüringen leistet einen erheblichen Beitrag zum Stromnetzausbau. Allein die bisher eingeleiteten fünf Bundesfachplanungsverfahren entsprechen einer geplanten Korridorlänge von etwa 370 km in Thüringen. Hinzu kommen die im letzten Jahr vollständig in Betrieb genommene sogenannte Thüringer Strombrücke mit einer Länge von etwa 150 km und zwei weitere Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes mit etwa 180 km Länge, insgesamt also fast 700 km (vgl. Tabelle 4). Bei den weiteren Netzausbauplanungen ist deshalb verstärkt darauf zu achten, dass die notwendige Anpassung der Stromübertragungsnetze nicht zu unverhältnismäßig hohen Belastungen einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume führt. Thüringen fordert in diesem Zusammenhang auch die Gesamtbetrachtung aller Vorhaben und dass die notwendigen Verfahren zur Umsetzung rechtssicher und sachgerecht vorangebracht werden.

Tabelle 3: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

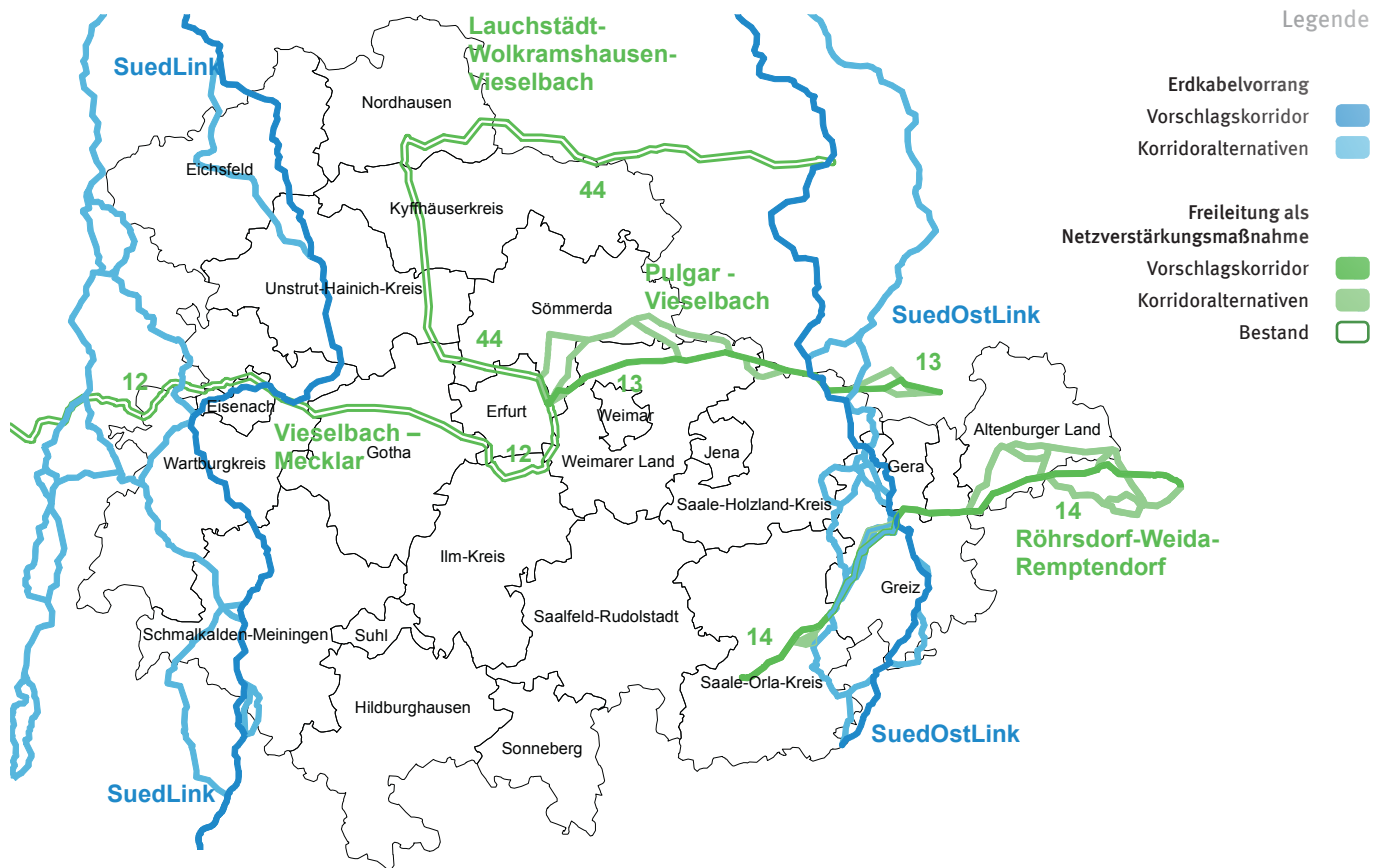
Quelle: Bundesbedarfsplangesetz; eigene Darstellung (Stand: 31. Mai 2018)

Vorhaben des BBPlG	Vorhabenträger und Planungsstand	Bemerkungen
Nr. 3: Brunsbüttel – Großgartach	Vorhabenträger: TenneT und TransnetBW Gesamteinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 700 km	Beide Vorhaben sollen möglichst lange auf einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden. Sie bilden das Projekt „SuedLink“, welches vorrangig als Erdkabel errichtet werden soll. Thüringen ist von den Abschnitten C und D betroffen.
Nr. 4: Wilster/West – Bergheimfeld/West	Einreichung Anträge nach § 6 NABEG Abschnitt C – 24. März 2017 Abschnitt D – 17. März 2017 Antragskonferenzen für Thüringer Abschnitte Abschnitt C – 30. Mai 2017 in Gotha Abschnitt D – 9. Mai 2017 in Ilmenau Festlegung Untersuchungsrahmen Abschnitt C – 8. November 2017 Abschnitt D – 17. Oktober 2017 Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Q4/2018-Q1/2019 (geplant)	Die Thüringer Landesregierung hat zur Antragskonferenz einen eigenen großräumigen Trassenkorridorvorschlag in das Verfahren eingebracht. Dieser war durch die Vorhabenträger und die BNetzA zu prüfen. Die BNetzA kam zu dem Ergebnis, dass der Alternativvorschlag des Freistaats Thüringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen ist.
Nr. 5: Wolmirstedt – Isar („SuedOstLink“)	Vorhabenträger: 50Hertz und TenneT Gesamteinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 540 km Einreichung Antrag nach § 6 NABEG Abschnitt B – 12. April 2017 Antragskonferenz Abschnitt B – 13. Juni 2017 in Gera Untersuchungsrahmen Abschnitt B – 30. November 2017 wVorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Q4/2018 (geplant)	Es unterliegt ebenfalls dem Erdkabelvorrang. Thüringen ist vom Abschnitt B, also dem Raum zwischen Naumburg/ Eisenberg bis Hof betroffen.

Tabelle 3: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: Bundesbedarfsplangesetz; eigene Darstellung (Stand: 31. Mai 2018)

Nr. 12: Vieselbach – Mecklar	Vorhabenträger: 50Hertz und TenneT Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2023 Trassenlänge: etwa 135 km Die Vorhabenträger haben bisher noch keinen Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Von einer Antragstellung gehen die Vorhabenträger nicht vor Ende 2018 aus.	Netzverstärkungsmaßnahme durch Umbeseilung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung
Nr. 13: Pulgar – Vieselbach	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2024 Trassenlänge: etwa 105 km Einreichung Anträge nach § 6 NABEG Abschnitt II - 21. September 2017 Abschnitt III - 2. Oktober 2017 Abschnitt IV - 19. Oktober 2017 Antragskonferenz Abschnitt II + III - 29. November 2017 in Apolda Abschnitt IV - 16. Januar 2018 in Erfurt Untersuchungsrahmen Abschnitt Mitte - 12. April 2018 Abschnitt West - 22. Mai 2018 Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Abschnitt Mitte - Q4/2018 (geplant) Abschnitt West - Q1/2019 (geplant)	Netzverstärkungsmaßnahme durch Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Das Vorhaben ist nach ursprünglich vier nun in drei Abschnitte unterteilt. Thüringen ist von den Abschnitten Mitte (bisher Abschnitt II: Geußnitz – Schkölen; Abschnitt III: Schkölen – Bad Sulza) sowie West (bisher Abschnitt IV: Bad Sulza – Vieselbach) betroffen.
Nr. 14: Röhrsdorf – Weida – Remptendorf	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 103 km Einreichung Anträge nach § 6 NABEG Abschnitt Ost - 19. Dezember 2016 Abschnitt West – 26. September 2016 Antragskonferenz Abschnitt Ost - 21. Februar 2017 in Altenburg Abschnitt West - 22. November 2016 in Schleiz Untersuchungsrahmen Abschnitt Ost - 12. April 2017 Abschnitt West - 19. Dezember 2016 Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Abschnitt Ost - Q1/2019 (geplant) Abschnitt West - 26. März 2018 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden Abschnitt Ost - Q2/2019 (geplant) Abschnitt West - 9. Mai 2018	Netzverstärkungsmaßnahme durch Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Das Vorhaben ist in zwei Abschnitte unterteilt – Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida) und West (Weida – Remptendorf).
Nr. 44: Wolkramshausen – Ebeleben – Vieselbach	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2024 Trassenlänge: etwa 155 km Zum Vorhaben sind noch keine konkreten Planungen bekannt.	Netzverstärkung durch eine neue 380-kV-Freileitung in einer bestehenden 220-kV-Trasse von Lauchstädt über Wolkramshausen und den neuen Standort Ebeleben nach Vieselbach.



Karte 4

Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: BBPlG; BNetzA; Vorhabenträger; eigene Darstellung

Nummerierung entsprechend Tabelle 3

Tabelle 4: Länge der Vorschlagskorridore von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in Thüringen in km		Quelle: eigene Berechnung
Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)	Derzeit vorgesehener Verlauf in Thüringen	
Nr. 3 und Nr. 4 SuedLink	160 km	
Nr. 5 SuedOstLink	73 km	
Nr. 12 Vieselbach – Mecklar	94 km	
Nr. 13 Pulgar – Vieselbach	58 km	
Nr. 14 Röhrsdorf – Weida – Remptendorf	77 km	
Nr. 44 Lauchstädt – Wolkramshausen – Vieselbach	88 km	
380-KV-Südwestkuppelleitung (sog. Thüringer Strombrücke)*	147 km (tatsächlicher Verlauf)	
Summe	697 km	



3.1 Erdkabel-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedLink

Das Thüringer Kabinett hat am 16. Mai 2017 die Stellungnahme zu den beiden SuedLink-Vorhaben im Rahmen der Antragskonferenzen beschlossen. Kernbestandteile dieser Stellungnahme waren die Ablehnung des Vorschlags der Vorhabenträger durch Thüringen sowie der Vorschlag einer zusätzlichen Korridoralternative entlang der Luftlinie des Vorhabens Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach außerhalb Thüringens.

Die Bundesnetzagentur hatte diese zentrale Forderung Thüringens nach einem zusätzlichen Alternativkorridor zunächst aufgegriffen und die Vorhabenträger mit Schreiben vom 3. August 2017 aufgefordert, das von Thüringen vorgeschlagene Korridornetz zusätzlich zu prüfen.

Am 17. Oktober 2017 hat die Bundesnetzagentur die Vorschläge der Vorhabenträger für den Abschnitt im Südwesten und am 8. November 2017 für den Abschnitt im Nordwesten Thüringens bestätigt. Damit werden sowohl der Vorschlagskorridor durch Westthüringen, als auch die durchgehende Korridoralternative in Ostthessen, einschließlich weiterer Alternativkorridore, im Zuge der Bundesfachplanung geprüft und miteinander verglichen.

Die Vorhabenträger TenneT und TransnetBW veröffentlichten am 11. Dezember 2017 ihr Gutachten zum Prüfauftrag der Bundesnetzagentur zu alternativen Erdkabelkorridorvorschlägen des Freistaats Thüringen und kommen in dem o. g. Gutachten zu dem Ergebnis, dass

der Thüringer Vorschlag als Alternative nicht ernsthaft in Betracht komme und deswegen im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben sollte.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat sich diesbezüglich mit Schreiben vom 20. November 2017 und 8. Januar 2018 an die Bundesnetzagentur gewandt. Ziel dieser Schreiben war die Verstärkung der bisherigen Argumente sowie die kritische Auseinandersetzung mit dem Gutachten zum Prüfauftrag der Bundesnetzagentur zu alternativen Erdkabelkorridorvorschlägen des Freistaats Thüringen.

Ein zentrales Argument Thüringens in diesem Zusammenhang ist die fehlende

Orientierung an der Luftlinie der Vorhabens Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach in Umsetzung des gesetzlichen Gebots der Geradlinigkeit (vgl. Karte 5; S. 20). Aus der Karte wird ersichtlich, dass der von Thüringen vorgeschlagene Vorschlagskorridor (exemplarisch für das von Thüringen vorgeschlagene Trassenkorridornetz ausgewählt) deutlich näher an der Luftlinie des Vorhabens Nr. 3 Brunsbüttel - Großgartach liegt als diejenigen der Vorhabenträger. Wenn man die Fläche zwischen Luftlinie und Trassenkorridor als Maß heranzieht, ergibt sich für den Thüringer Vorschlag ein Wert von ca. 5.600 km², für den Vorschlag der Vorhabenträger hingegen ein Wert von ca. 28.300 km². Die Fläche zwischen der Luftlinie und dem Vorschlag der Vorhabenträger ist also nahezu fünfmal so groß wie die Fläche zwischen der Luftlinie und dem Thüringer Vorschlag.

Betrachtet man die Trassenkorridorverläufe in Bezug auf die Luftlinie des Vorhabens Nr. 4 Wilster – Grafenrheinfeld, so kehrt sich das Maß der Geradlinigkeit zwar um. Die Fläche zwischen dem Vorschlag der Vorhabenträger und der Luftlinie beträgt ca. 9.000 km², zwischen dem Thüringer Vorschlag und der Luftlinie ca. 16.600 km². Die Unterschiede sind allerdings weitaus geringer als im Fall der Luftlinie des Vorhabens Nr. 3. Am nächsten zur Luftlinie des Vorhabens Nr. 4 ist die durchgehende Alternative der Vorhabenträger durch Hessen mit ca. 4.000 km² Fläche zwischen Luftlinie und Korridorverlauf.

Betrachtet man beide Luftlinien zusammen, dann stellt sich der Vorschlagskorridor der Vorhabenträger durch Thüringen als derjenige heraus, der am wenigsten dem Gebot der Geradlinigkeit entspricht, wenn man die Fläche zwischen Luftlinie und Trassenkorridor als Maß heranzieht. Der Wert für den Vorschlagskorridor der Vorhabenträger beträgt ca. 37.300 km², derjenige für den Thüringer Vorschlag und für die durchgehende Alternative der Vorhabenträger jeweils ca. 22.200 km².

Am 9. Januar 2018 bekräftigten die Vertreter des „Salzunger Bündnisses gegen SuedLink in Westthüringen“ sowie Vertreter der Landesregierung ihre Zusammenarbeit. In der Beratung wurde vereinbart, die enge Kooperation zwischen Landesregierung und kommunaler Ebene im weiteren Verfahren fortzusetzen, um die Thüringer Interessen im anstehenden Verfahren optimal zur Geltung bringen zu können.

Die Bundesnetzagentur hat am 23. Januar 2018 ungeachtet der Positionierung Thüringens darüber entschieden, dass der Thüringer Vorschlag im nächsten Verfahrensschritt nicht weiter berücksichtigt wird. Der Thüringer Vorschlag sei zwar zulässig und fachlich fundiert, aber aufgrund der deutlich höheren Anzahl an Konfliktstellen keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative. Der Thüringer Vorschlag orientiere sich zwar erkennbar stärker an der Geradlinigkeit bezogen auf das Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach. Dies wiege aber die fachlichen Nachteile nicht auf, so die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur folgt in ihrem

Prüfergebnis dem Gutachten der Vorhabenträger, auch in Bezug auf die Umsetzung des Gebots der Geradlinigkeit und die Bewertung der Konfliktstellen.

Damit werden im weiteren Bundesfachplanungsverfahren nicht drei durchgehende Korridoralternativen, sondern nur zwei durchgehenden Alternativen geprüft, der Korridor durch Ostthessen und der durch Westthüringen. Mit der Nichtberücksichtigung des Thüringer Vorschlags ist jedoch noch keine Vorentscheidung über den SuedLink-Verlauf verbunden. Der endgültige Trassenkorridor wird erst am Ende des Bundesfachplanungsverfahrens feststehen.

Der von Thüringen festgestellte zentrale Mangel, nämlich die fehlende Orientierung an der Luftlinie der Vorhabens Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach in Umsetzung des gesetzlichen Gebots der Geradlinigkeit bleibt bestehen. Außerdem ist die Bewertung der Konfliktstellen nach hiesiger Auffassung unzureichend, da keine Optimierung der Trassenkorridorsegmente vorgenommen wurde. Durch eine Optimierung



Salzunger Bündnis

Beim „Salzunger Bündnis gegen SuedLink“ handelt es sich um einen Zusammenschluss der Landkreise Wartburgkreis, Schmalkalden-Meiningen, Unstrut-Hainich-Kreis und der Stadt Eisenach mit dem Ziel, eine SuedLink-Trassenführung durch Thüringen zu verhindern.



hätte sich die Zahl der Konfliktstellen voraussichtlich deutlich reduziert, insbesondere derjenigen mit erheblichen Konflikten. Dementsprechend kommt es nicht nur auf die Anzahl der Konfliktstellen an, sondern vielmehr auch darauf, wie konfliktbehaftet die einzelnen Konfliktstellen tatsächlich sind. Damit wäre der Thüringer Vorschlag in diesem Bewertungspunkt mit dem Vorschlag der Vorhabenträger vergleichbar. Die Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass der Thüringer Vorschlag auch bei einer Optimierung der Trassenkorridorsegmente nicht deutlich besser zu bewerten gewesen wäre, wurde nicht begründet und ist bisher nicht nachvollziehbar.

Nächster Verfahrensschritt ist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG. Der Freistaat Thüringen, alle sonstigen betroffenen Stellen sowie die Öffentlichkeit werden daran beteiligt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass das mit den Raumordnungsverfahren der Länder vergleichbare Bundesfachplanungsverfahren im Jahr 2019 abgeschlossen wird.

Darauf folgt das Planfeststellungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss wird im Jahr 2021 erwartet. Die Vorhabenträger planen eine Inbetriebnahme des SuedLinks im Jahr 2025.

Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung kann die Entscheidung im Abschluss der Bundesfachplanung erst im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die Ausbaumaßnahmen gerichtlich überprüft werden. Die Zulassungsentscheidung ist das Planfeststellungsverfahren.

Die Thüringer Landesregierung hat sich in Ihrer Kabinettsitzung am 13. März 2018 umfassend mit der Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 23. Januar 2018, den Thüringer Vorschlag im weiteren Verfahren unberücksichtigt zu lassen, befasst und der Entscheidung der Bundesnetzagentur entschieden widersprochen, da die Entscheidung weder der rechtmäßigen Umsetzung des gesetzlichen Gebots der Geradlinigkeit noch der fachlich gebotenen Optimierung der Trassenkorridorsegmente gerecht wird.

Das Kabinett hat darauf hingewiesen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachlaufende Zulassungsentscheidung für die Ausbaumaßnahmen auch etwaige Fehler überprüft werden, die zu Beginn des Verfahrens, z. B. bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens, gemacht worden sind. Frau Ministerin Keller hat sich im Ergebnis des Kabinettschlusses an den Präsidenten der Bundesnetzagentur gewandt und eine vollständige Offenlegung der Prüfergebnisse verlangt.

Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft wurde mit o. g. Kabinettschluss vom 13. März 2018 auch gebeten, zu prüfen, inwieweit die aktuelle Positionierung der Bundesnetzagentur bereits jetzt Raum für rechtliche Maßnahmen eröffnet.

Rolle der Bundesnetzagentur bei der Bundesfachplanung

Die Bundesnetzagentur trägt die Verantwortung für diejenigen Höchstspannungsleitungen, die durch mehrere Bundesländer oder ins Ausland führen sollen. Das dazugehörige Verfahren wird Bundesfachplanung genannt. Erste Aufgabe der Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung ist das Ausrichten einer öffentlichen Antragskonferenz. Die Bundesnetzagentur legt aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmt den erforderlichen Inhalt der Unterlagen.

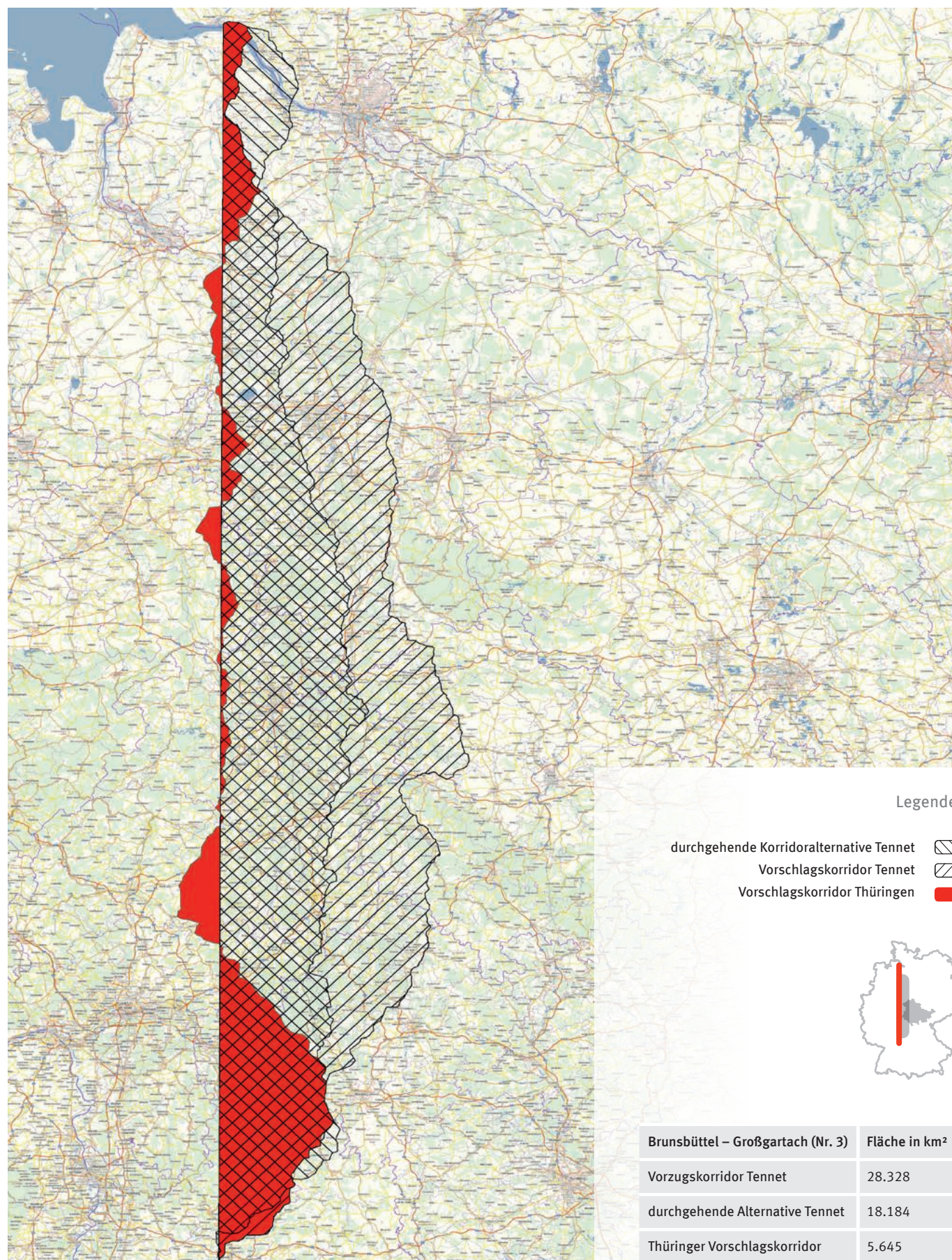
Der Vorhabenträger legt der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen vor. Die Bundesnetzagentur legt nach Vollständigkeitsprüfung das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung und der Strategischen Umweltprüfung mit den kompletten Antragsunterlagen öffentlich aus und führt eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Die Bundesnetzagentur prüft alle eingehenden Stellungnahmen und erörtert die erhobenen Einwände mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwände erhoben haben. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur für einen konkreten Trassenkorridor. Dieser Korridor ist für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich.

Quelle: NABEG



Abweichung von der Gradlinigkeit
Brunsbüttel-Großgartach (SuedLink Nr. 3)

Quelle: Tennet ISO GmbH; TransnetBW GmbH; eigene Darstellung



3.2 Erdkabel-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink

Die HGÜ-Verbindung SuedOstLink erstreckt sich zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und Isar in Bayern. Die Trassenlänge beträgt ca. 540 km. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung haben die Vorhabenträger, dies sind 50Hertz Transmission und TenneT, das Vorhaben in vier Abschnitte aufgeteilt.

Thüringen ist vorrangig vom Abschnitt B, der den Raum Naumburg/Eisenberg bis Hof umfasst, betroffen. Hierfür haben die Vorhabenträger am 12. April 2017 den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der BNetzA eingereicht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit konnte die Bundesfachplanung eröffnet werden. Die Antragskonferenz fand am 13. Juni 2017 in Gera statt.

Am 30. November 2017 legte die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen fest. Den Hinweisen der Antragskonferenzen entsprechend, fordert die Bundesnetzagentur den Vorhabenträger 50Hertz u. a. auf, weitere Erdkabeltrassenkorridore zu prüfen. Hierbei handelt es sich um zwei alternative Verläufe westlich von Gera

- einen neuen Trassenkorridor südlich von Bad Köstritz südwestlich bis nach Tautendorf,
- einen neuen Verlauf von Osten kommend entlang der Autobahn A4 bis zum Hermsdorfer Kreuz und weiter entlang der A9 nach Süden,
- die Bündelung mit einer 110-kV-Freileitung ab Crimla Richtung Weida sowie

- die Bündelung mit einer 220-kV-Leitung östlich von Langenwetzendorf-Wildetaube in Richtung Herlasgrün.

Darüber hinaus soll 50Hertz prüfen, ob die Gleichstromverbindung in Bündelung

- mit der 380-kV-Freileitung von Röhrsdorf über Weida nach Remptendorf sowie
- mit der 110-kV-Freileitung von Weida nach Auma

als Freileitung ausgeführt werden kann.

Dies geht auf das Freileitungsprüfverlangen (§ 3 Abs. 3 S. 1 BBPlG) des Landkreises Greiz zur Antragskonferenz zurück.

Erdkabel wird direkt von der Kabeltrommel in den Graben eingezogen





3.3 Weitere Ausbauvorhaben mit Thüringer Betroffenheit

Parallel zu den Planungen für die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen erfolgen für bereits bestehende Freileitungssysteme die Vorbereitungen für Netzverstärkungsmaßnahmen. Aktuell betrifft dies in Thüringen die Vorhaben Nr. 13 Pulgar – Vieselbach und Nr. 14 Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (vgl. hierzu auch LEB 2017). Beide Vorhaben befinden sich gegenwärtig im Bundesfachplanungsverfahren. Der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission orientiert sich hierbei im Wesentlichen an der jeweiligen Bestandstrasse, was vom Freistaat Thüringen ausdrücklich begrüßt wird.

Beide Vorhaben dienen der Erhöhung der Übertragungsleistung und beinhalten den Ersatz der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung durch eine 380-kV-Neubauleitung mit Hochstrombeseilung sowie den anschließenden Rückbau der Bestandsleitung.

Im Jahr 2017 erfolgte für das Vorhaben Nr. 13 Pulgar – Vieselbach die Einreichung der Anträge nach § 6 NABEG sowie die Durchführung der Antragskonferenzen für die Abschnitte I bis III. Die Antragskonferenz für den Abschnitt IV Bad Sulza – Vieselbach fand am 16. Januar 2018 in Erfurt statt.

Teil des Antrags auf Bundesfachplanung Abschnitt IV Bad Sulza – Vieselbach ist ein optimierter Korridorverlauf im Bereich der Erfurter Ortsteile Vieselbach und Wallichen, welcher eine spürbare Entlastung vor Ort erwarten lässt. Die Stadt Erfurt und 50Hertz führen diesbezüglich einen intensiven Konsultationsprozess.

Unabhängig davon hat die Thüringer Landesregierung u. a. in ihrer Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2017-2030 für den Netzknoten Erfurt-Vieselbach angeregt, dass alle Planungen für den Ausbau der Über-

tragungsnetze darauf ausgerichtet werden müssen, für den Netzknoten Erfurt-Vieselbach in seiner Komplexität Verbesserungen zu erreichen.

Seit dem 12. April bzw. dem 22. Mai 2018 liegen für diese beiden Abschnitte die jeweiligen Untersuchungsrahmen vor. Die Bundesnetzagentur hat darin für den mittleren Abschnitt das im Antrag nach § 6 NABEG bereits abgeschichtete Trassenkorridorsegment 15 (südliche Umgehung der Stadt Camburg) als weiteren Untersuchungsgegenstand im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG bestimmt. Auch im Untersuchungsrahmen für den westlichen Abschnitt wurde ein im Antrag nach § 6 NABEG bereits abgeschichtetes Trassenkorridorsegment als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG bestimmt. Hierbei handelt es sich um das Trassenkorridorsegment 33, welches nördlich Thalborn und Schloßvipach nach Westen führt, an der Bundesautobahn A 71 nach Süden abknickt und ab Höhe Schwerborn gebündelt an die 220-kV-Leitung Vieselbach – Wolkramshausen an Töttleben vorbei bis zum Umspannwerk Vieselbach führt.

Aufgabe der Vorhabenträgerin ist nun die Erstellung der Antragsunterlagen nach § 8 NABEG für die einzelnen Planungsabschnitte. Eine Inbetriebnahme der Leitung ist für 2024 vorgesehen.

Für das Vorhaben Nr. 14 Röhrsdorf – Weida – Remptendorf erfolgte am 12. April 2017 für den östlichen Abschnitt Röhrsdorf – Weida die Festlegung des Untersuchungsrahmens. Der Übertragungsnetzbetreiber hat im Jahr 2017 die Erarbeitung der ergänzenden Antragsunterlagen nach § 8 NABEG für beide Planungsabschnitte vorangetrieben, konnte jedoch aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der

Unterlagen die ursprünglich bereits für den Herbst 2017 vorgesehene Vorlage der § 8 Unterlagen für den Abschnitt Weida – Remptendorf nicht erreichen. Deren Vorlage bei der Bundesnetzagentur ist nun im April 2018 erfolgt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin am 9. Mai 2018 die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für die von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen für den westlichen Abschnitt Weida – Remptendorf gestartet (Karte 6).

Die Vorhabenträgerin legt darin dar, dass der bereits im Antrag nach § 6 NABEG vorgeschlagene Trassenkorridor auch nach den vertiefenden Untersuchungen nach § 8 NABEG als der vorzugswürdige Trassenkorridor anzusehen sei. Er habe sich als raum- und umweltverträglichster Korridor herausgestellt. Dieser Korridor folgt aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einschließlich unüberwindbarer arten- und gebietsschutzrechtlicher Konflikte vom Umspannwerk Weida in südsüdwestlicher Richtung einer 110-kV-Bestandsleitung. Im weiteren Verlauf folgt der Vorschlagskorridor der zu ersetzenden 380-kV-Bestandsleitung. In der Nähe von Uhlersdorf bei Harth-Pöllnitz knickt er nach Süden in Richtung Auma ab. Nach Querung der Landesstraße L 2331 zwischen Auma und Staitz verläuft er weiter durch den Landkreis Greiz und anschließend in Richtung Südwest durch den Saale-Orla-Kreis. Er überquert die Bundesautobahn A 9 bei Pörmitz sowie das Saaletal bei Burgk und erreicht dann das Umspannwerk Remptendorf (vgl. Karte 6).

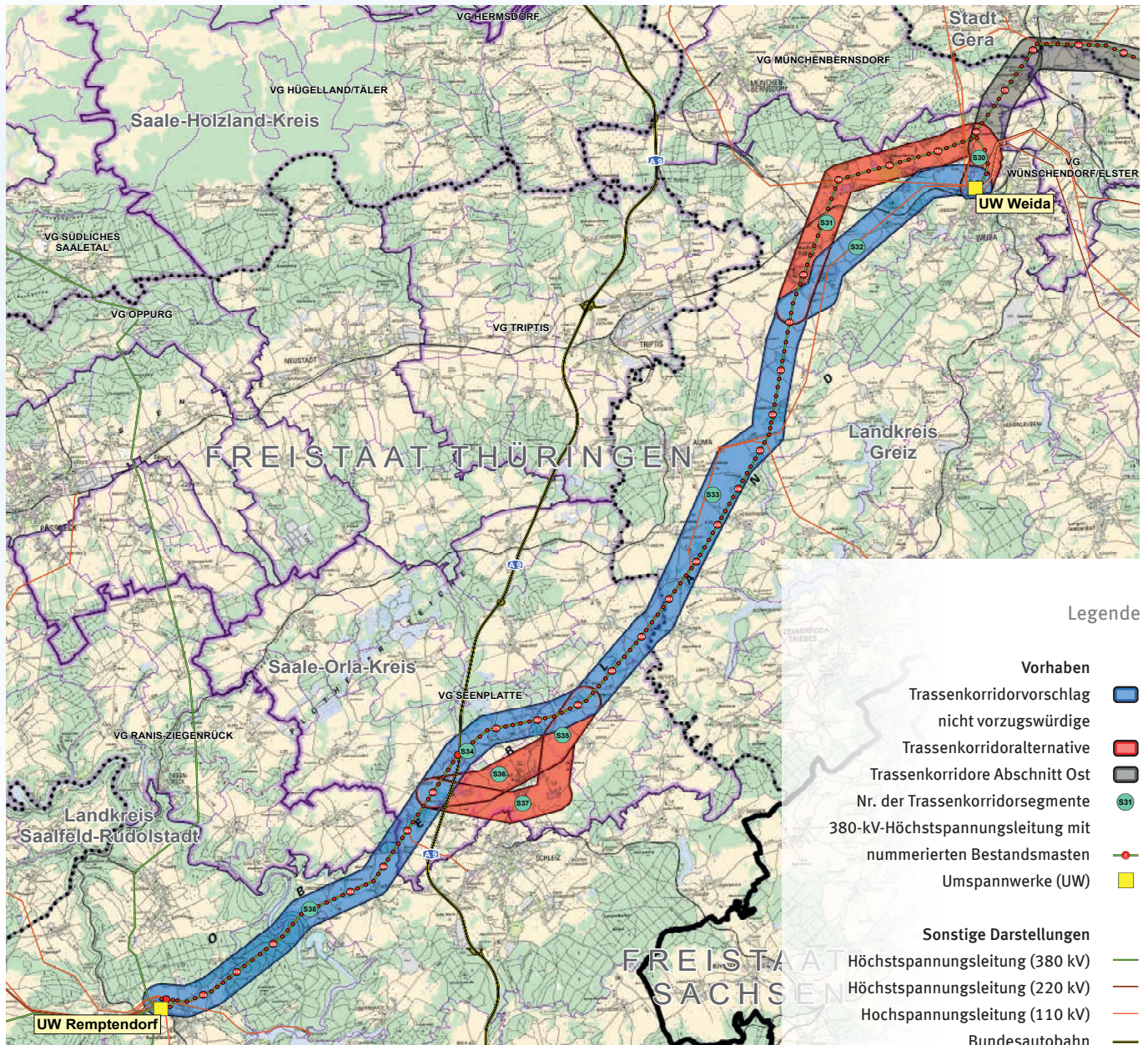
Für den östlichen Abschnitt Röhrsdorf – Weida ist die Vorlage der § 8 Unterlagen sowie deren Offenlage für Ende 2018 bzw. spätestens für Anfang 2019 vorgesehen. Eine Inbetriebnahme der Leitung ist für 2025 beabsichtigt.

Karte 6

Übersichtskarte mit Trassenkorridorvorschlag und Korridoralternativen – Abschnitt West: Weida – Remptendorf

Quelle: 50Hertz

SCHWERPUNKTTHEMA



Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den jeweiligen Vorhaben sowie den aktuellen Verfahrensständen können auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur abgerufen werden.



Für schnellen Zugriff, einfach die QR-Codes scannen!



BNetzA

www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/de.html



TenneT

www.tennet.eu/de/unser-netz/projekte/



50 Hertz

www.50hertz.com/de/Netzausbau/Leitungen-an-Land

4

Kurzberichte

4.1 Ministerkonferenz für Raumordnung

50 Jahre Ministerkonferenz für Raumordnung

Die 42. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat am 12. Juni 2017 in Berlin getagt. Wichtige Themen waren

- die Entschließung „Kulturlandschaftsentwicklung“,
- der Beschluss „Einheitlicher Standard zum Datenaustausch in der Raumplanung“ sowie
- der Beschluss „Weiterentwicklung der makroregionalen Strategien im Kontext transnationaler Zusammenarbeit in den Interreg B-Programmen und der EU-Förderpolitik“.

Ziel der Entschließung „Kulturlandschaftsentwicklung“ ist es, die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes vor dem Hintergrund eines umfassenden und dynamischen Landschaftswandels zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen

Maßnahmen zu gestalten. Entsprechende Aussagen in den Raumordnungsplänen können die Grundlagen für die Umsetzung derartiger Maßnahmen darstellen. Im Einzelnen betrifft dies vor allem kulturhistorische Landschaftsteile, archäologische Denkmäler und Fundbereiche sowie historische Stadt- und Ortskerne. Im LEP 2025 ist dieser Anspruch insbesondere mit den sog. „Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung“ (Ziel 1.2.3 LEP 2025) bereits landestypisch umgesetzt.

Mit dem Beschluss „Einheitlicher Standard zum Datenaustausch in der Raumplanung“ unterstreicht die MKRO die Notwendigkeit der Umsetzung und Weiterentwicklung eines einheitlichen und flächendeckenden Standards für den Datenaustausch in der Raumordnung und unterstützt insofern die Einführung eines einheitlichen Datenaustauschstandards durch den IT-Planungsrat.

Der aktuelle Entwicklungsstand des Standards X-Planung stellt eine grundsätzlich geeignete Basis für einen einheitlichen Datenaustausch dar.

In ihrem Beschluss „Weiterentwicklung der makroregionalen Strategien im Kontext transnationaler Zusammenarbeit in den Interreg B-Programmen und der EU-Förderpolitik“ begrüßt die MKRO den raumbezogenen und handlungsorientierten Ansatz, der den bestehenden makroregionalen Strategien zugrunde liegt, da er große Chancen für die konzentrierte, strategische und problemorientierte Entwicklung von Teilräumen innerhalb Europas bietet und einen wichtigen Beitrag zur europäischen Integration und zum territorialen Zusammenhalt leistet. Die Interreg-Programme stellen weiterhin einen geeigneten Ansatz dar, Antworten auf Schlüsselfragen von transnationaler Bedeutung in Räumen zu finden, die nicht von makroregionalen Strategien abgedeckt werden. (vgl. auch Abschnitt 4.5)



50 Jahre Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)

2017 feierte die MKRO ihr 50jähriges Jubiläum: Am 15. Juni 1967 ist das Verwaltungsabkommen zur Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Landesregierungen in Kraft getreten. Es regelt Organisation und Verfahren für die im Raumordnungsgesetz verankerte Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Raumordnung.

Die Feierlichkeiten zum 50. Geburtstag fanden im Anschluss an die 42. Ministerkonferenz am 12. Juni 2017 im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur statt.

Die MKRO befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Raumentwicklung. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Ein Hauptausschuss, der sich aus den für die Raumordnung bei Bund und Ländern zuständigen Leitern der für Raumordnung zuständigen Abteilungen zusammensetzt, bereitet die MKRO vor.

Seit 2017 gibt es nur noch zwei Fachausschüsse: Der Ausschuss für Raumentwicklung und der Ausschuss für Recht und Europa. Die beiden Fachausschüsse arbeiten dem Hauptausschuss inhaltlich zu. Thüringen wird in den Fachausschüssen wie folgt vertreten:

- **Hauptausschuss:**
Herr Abteilungsleiter Andreas Minschke
- **Ausschuss für Raumentwicklung:**
Herr Referatsleiter Thomas Walter
- **Ausschuss für Recht und Europa:**
Herr Referent Rüdiger Kahl.





Arbeitsgruppenarbeit – Thema: Flächeninanspruchnahme

Die inhaltliche Vorbereitung der MKRO findet in den Fachausschüssen statt. Für einige Fragestellungen wird aufgrund ihrer Komplexität auf Arbeitsgruppen zurückgegriffen. In den Arbeitsgruppen beschäftigen sich einige wenige Länder intensiv mit einem bestimmten Thema und berichten dann den Fachausschüssen.

Die nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung ist eine Kernaufgabe der gesamträumlichen Planung. Insofern hat die MKRO zu Fragen der Flächeninanspruchnahme bereits vielfach Position bezogen. Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und die Stärkung der Innenentwicklung ist als ein Schwerpunktthema in den im März 2016 verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland aufgegriffen worden. Das Thema gewinnt mit

der greifbaren Zielvorgabe einer Senkung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr auf unter 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 auch zunehmend im politischen Raum an Bedeutung. Darüber hinaus haben sich das Bundesumweltministerium bzw. das Bundesumweltamt mit den Themen Kontingentierung/Flächenzertifikatehandel und der Erhebung von Innenentwicklungspotentialen befasst und größere Forschungsprojekte hierzu beendet. Am 23. März 2017 fand zu den Projekten „Aktionsplan Flächensparen“ und „Planspiel Flächenhandel (Zertifikatehandel)“ die Abschlussveranstaltung statt. Vor diesem Hintergrund wurde die Arbeitsgruppe „Fläche“ des Raumentwicklungsausschusses gebildet und beauftragt, eine Positionierung zu erarbeiten. Diese Positionierung ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Kontingentierungssystem mit Flächenzertifikatehandel

Grundidee eines Kontingentierungssystems mit Flächenzertifikatehandel ist, dass Kommunen für die Ausweisung von Bauland im Außenbereich Flächenzertifikate einsetzen müssen. Die jeder Kommune in der Erstzuteilung zur Verfügung stehenden Zertifikate werden dabei nach einem bestimmten Schlüssel auf Grundlage eines für eine bestimmte räumliche Ebene (Bund, Länder, Regionen) festgelegten Flächenkontingentes verteilt. Die Zuteilung der Zertifikate soll jährlich degressiv bis zum Erreichen des angestrebten Zielwertes (derzeit 30 ha pro Tag bis 2030) erfolgen. Kommunen, die mehr Bauland ausweisen wollen als sie Flächenzertifikate haben, müssen zusätzliche Flächenzertifikate dazu kaufen. Kommunen, die ihre Flächenzertifikate nicht verwenden wollen, können diese verkaufen. Für die Inanspruchnahme von Brachflächen, Baulücken und anderen Innenentwicklungspotentialen sowie Nachverdichtungen werden keine Flächenzertifikate benötigt. Für die Renaturierung von Brachflächen oder die Rücknahme von Baurechten auf unbebauten Angebotsflächen im Außenbereich erhalten die Kommunen so genannte „weiße Zertifikate“, die als Flächenzertifikate genutzt werden können.

4.2 Einzelhandelsuntersuchung Thüringen

Der stationäre Handel und Städte – insbesondere Innenstädte – stehen seit jeher in einem besonderem Verhältnis zueinander. Handel ist eine wesentliche Leitfunktion von Zentren und trägt neben der Erfüllung der eigentlichen Versorgungsfunktion auch zur Attraktivität und Lebensqualität in einer Region bei.

Die Entwicklung des Einzelhandels während der letzten Jahre ist durch einen tiefgreifenden Strukturwandel gekennzeichnet, der durch veränderte Angebotsformen und ein sich wandelndes Nachfrageverhalten bedingt ist. Prägend sind neue Betriebsformen der Einzelhandelsgroßprojekte und ein überdurchschnittlicher Zuwachs an Verkaufsflächen, insbesondere außerhalb der Innenstädte. Darüber hinaus führt die zunehmende Nutzung digitaler Medien dazu, dass der Online-Einkauf bei vielen innenstadtrelevanten Sortimenten zu einer ernst zu nehmenden Konkurrenz wird.

Die Raumordnung muss auf diese Veränderungen reagieren. Für die Fortschreibung des LEP 2025 im Themenbereich Zentrale Orte wird die Leistungsfähigkeit von Städten und Gemeinden bei der Erfüllung von zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ein ganz wesentlicher Aspekt sein. Die Einzelhandelsausstattung und Standortlage von Einzelhandelsbetrieben sind dabei wichtige Indikatoren für die Beurteilung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen. Gleichzeitig ist der großflächige Einzelhandel Gegenstand raumordnerischer Steuerung und soll auf höherstufige Zentrale Orte konzentriert werden.

Für den wichtigen Wirtschaftszweig Handel erfolgt keine adäquate Erfassung von Daten durch die amtliche Statistik. Insbesondere fehlen wichtige Informationen, wie zum Beispiel Leerstände oder eine sortimentspezifische Gliederung, die auch Rückschlüsse auf das Angebot für mittel- bis langfristige Bedarfe zulassen würde.

www.tmil.info

Auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft finden sie weitere Informationen zur Einzelhandelsuntersuchung und einen Rückblick auf die für den 6. Juni 2018 geplanten Fachtagung.



Markt in Saalfeld



Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat daher eine umfassende Einzelhandelsuntersuchung für Thüringen mit folgenden Schwerpunkten in Auftrag gegeben:

- Vor-Ort-Erfassung aller Einzelhandels-geschäfte (inkl. Leerstände und Lageinformationen),
- Analyse von Einzugsbereichen und Zukunftsperspektiven,
- Konzept zur Laufendhaltung bzw. Fortschreibung einer Einzelhandels-erfassung für das Landesentwicklungs-monitoring.

Die Auftragsvergabe ist Anfang September 2017 an die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) erfolgt. Insbesondere die Industrie- und Handelskammern in Thüringen und der Handelsverband Thüringen begleiten die Untersuchung mit ihrem jeweiligen Fachwissen. Die Untersuchung soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

Im ersten Schritt wurde eine Erfassung aller Einzelhandelsgeschäfte in Thüringen vorgenommen. Es handelt sich dabei um eine flächendeckende Vor-Ort-Erhebung aller Einzelhandelsbetriebe sowie Einzelhandelsleerstände für den gesamten Freistaat entsprechend allgemein üblicher Standards für Einzelhandelserhebungen:

- Totalerhebung Einzelhandel in allen Städten und Gemeinden in Thüringen inkl. der Leerstände, Anzahl mit Adresse und Verkaufsfläche.
- Weitere Aspekte, die erhoben werden: Betriebsname; Branchen; Betriebstyp; Lage.
- Jede Straße ist abzugehen bzw. abzufahren.
- Erhoben wird mit den bestehenden Altdaten (diverse Jahre).
- Die Einzelhandelserhebung erfolgt vollständig georeferenziert.

Markt in Altenburg



Die Erfassung wurde bis April 2018 abgeschlossen. Nach der Erfassung schließt sich die Analysephase mit nachfolgenden Eckpunkten und die Erstellung eines Konzepts zur Laufendhaltung an:

- Analyse der Einzugsbereiche der höherrangigen Zentralen Orte: Für die Mittel- und Oberzentren Thüringens sind in geeigneter Weise die Einzugsbereiche zu ermitteln und zu bewerten. Im Ergebnis soll jeder Gemeinde Thüringens ein Zentraler Ort zugeordnet werden können, der für sie überwiegend die zentralen und regionalen Einzelhandelsfunktionen (mittel- und langfristige Bedarfe) erfüllt.
- Analyse der Zukunftsperspektiven der höherrangigen Zentralen Orte bzgl. ihrer Einzelhandelsversorgungsfunktion: Für die 41 Mittel- und Oberzentren Thüringens sind in geeigneter Weise die Zukunftsperspektiven zu ermitteln und zu bewerten. Im Ergebnis soll für jeden höherrangigen Zentralen Ort Thüringens aufgrund der aktuellen, konkreten Gegebenheiten vor Ort und der allgemeinen Trends im Einzelhandel eine Einschätzung erfolgen, wie die regionale bzw. zentrale Einzelhandelsfunktion mit einer Perspektive für das Jahr 2035 aussieht.
- Analyse der Nahversorgungssituation und Identifizierung von aktuellen sowie potenziellen Versorgungslücken: Für alle Gemeinden Thüringens, die nicht höherrangige Zentrale Orte sind, sind in geeigneter Weise die Grund- und Nahversorgungssituation zu beschreiben. Im Ergebnis sind Gebiete zu identifizieren, die aktuell und potenziell Versorgungslücken aufweisen bzw. aufweisen können.

Die erhobenen Daten zur Einzelhandelsausstattung Thüringens sollen jedoch nicht nur für die Analysephase der Untersuchung und der Fortschreibung des LEP 2025 genutzt werden, sondern auch allen interessierten Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um so einen Anreiz für eine abgestimmte Einzelhandelsentwicklung auf regionaler und kommunaler Ebene mit Hilfe von Einzelhandelskonzepten zu setzen. Im Rahmen der Untersuchung sind daher auch Fachtagungen vorgesehen. Die erste Fachtagung beschäftigt sich am 6. Juni 2018 mit den Erfassungsergebnissen und den Möglichkeiten von Kommunen auf dieser Basis eine Steuerung des Einzelhandels vorzunehmen. Über die konkreten Ergebnisse wird im nächsten Landesentwicklungsbericht 2019 berichtet.

Sachstand Großflächiger Einzelhandel in den Umlandgemeinden der Stadt Altenburg

Mit Bescheid vom 13. Februar 2017 forderte das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die Gemeinde Windischleuba auf, einen Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Bebauungsplan lässt in einem Ausmaß großflächigen Einzelhandel zu, dass sich in dem nicht-zentralen Ort Windischleuba mehr Einzelhandelsfläche befindet als in der benachbarten Stadt Altenburg. Die Stadt Altenburg wird hierdurch in der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums gestört. Eine vom Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft in Auftrag gegebene Einzelhandelsuntersuchung vor Ort wies erheblichen Leerstand in der Innenstadt Altenburgs aus.

Es handelt sich um das erste Mal, dass in Thüringen eine Gemeinde zur Anpassung eines Bebauungsplans aufgefordert wird.

Gegen den Bescheid erhob die Gemeinde Windischleuba Klage. Die Gemeinde war der Auffassung, dass ausgesprochene Anpassungen verlangen sei unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft. Auf Grund der mündlichen Verhandlung am 27. April 2018 hat das Verwaltungsgericht Gera die Klage abgewiesen und den Bescheid für rechtmäßig erklärt.





4.3 Erreichbarkeit Zentraler Orte Thüringens



Ein zentraler Punkt des LEP 2025 ist die Leitvorstellung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen (vgl. Kap. 2 LEP 2025). Diese zielt auf die gleichmäßige Entwicklung aller Teilräume, insbesondere bezogen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge.

Als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge sind die Zentralen Orte das strategische Herzstück der räumlichen Landesentwicklung. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch ein Umland angemessen zu versorgen.

In Thüringen befindet sich historisch bedingt ein Netz von Städten, wie es in dieser gleichmäßigen Verteilung in keinem anderen Land der Bundesrepublik zu finden ist. Mit Ausnahme der Oberzentren Erfurt, Jena und Gera ist Thüringen somit ein auffällig homogen besiedeltes Land der Klein- und Mittelstädte. Insgesamt nehmen in Thürin-

gen 123 Städte und Gemeinden (teils in Aufgabenteilung mit einer oder mehreren Städten) zentralörtliche Funktionen für ihr Umland wahr. Das bedeutet, die Zentralen Orte sind in Thüringen grundsätzlich so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann.

Das LEP 2025 gibt diesbezüglich Orientierungswerte für eine angemessene Wegezeit sowohl im Individual- als auch im öffentlichen Verkehr für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte vor.

Grundsätzlich sollen demnach

- Oberzentren in 90 Minuten im öffentlichen Verkehr und 60 Minuten im motorisierten Individualverkehr,
- Mittelzentren (einschließlich der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) in 45 Minuten im öffentlichen Verkehr und 30 Minuten im motorisierten Individualverkehr sowie

- Grundzentren in 30 Minuten im öffentlichen Verkehr und 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr

erreichbar sein (Grundsatz 2.2.13 LEP 2025).

Als „Wegezeit“ ist dabei jene Zeit zu verstehen, die für den Weg vom Wohnort zum Zentralen Ort oder zurück benötigt wird. Zu berücksichtigen ist, dass jeder höherstufige Zentrale Ort auch die Funktionen der niedrigeren zentralörtlichen Funktionsstufe übernimmt – alle Oberzentren erfüllen also z. B. auch mittelzentrale Aufgaben.

Mit Unterstützung des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr (TLBV) sowie der Thüringer Nahverkehrsservicegesellschaft (NVS) wurde nunmehr die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus allen Landesteilen aktualisiert abgebildet.

Die Erreichbarkeiten wurden von allen Gemeinden in Thüringen zu allen erfassten Zentralen Orten im motorisierten

www.tmil.info

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft können nähere Ausführungen zum Berechnungsmodell und dessen Grundannahmen nachgelesen werden.



Individualverkehr (MIV) und im öffentlichen Verkehr (Bahn + Bus; ÖV) ermittelt, wobei im öffentlichen Verkehr auch die Bedienungshäufigkeit zum nächstgelegenen Zentralen Ort in die Berechnung der Erreichbarkeitszeiten eingeflossen ist. Insgesamt dienten ca. 1.300 Einzelpunkte als Start-/Zielpunkte. Zusätzlich zu den Zentralen Orten in Thüringen sind auch die Zentralen Orte der umliegenden Bundesländer und deren Erreichbarkeitswerte in die Betrachtungen eingeflossen.

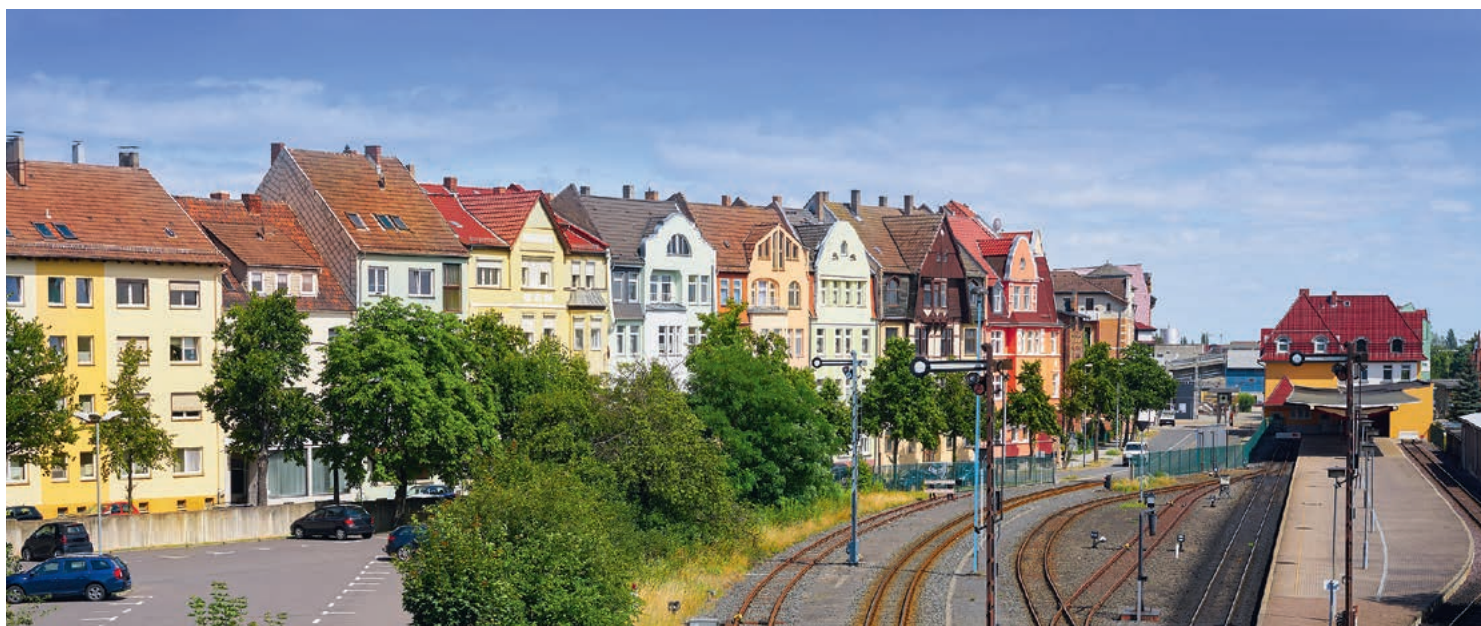
Die Karte 7 zum öffentlichen Verkehr und die Karte 8 zum motorisierten Individualverkehr bilden die Erreichbarkeit der Thüringer Zentralen Orte aus den Thüringer Gemeinden ab, allerdings unabhängig von festen Versorgungsbereichen oder Verwaltungsgrenzen. Dargestellt sind somit die Erreichbarkeitsmöglichkeiten.

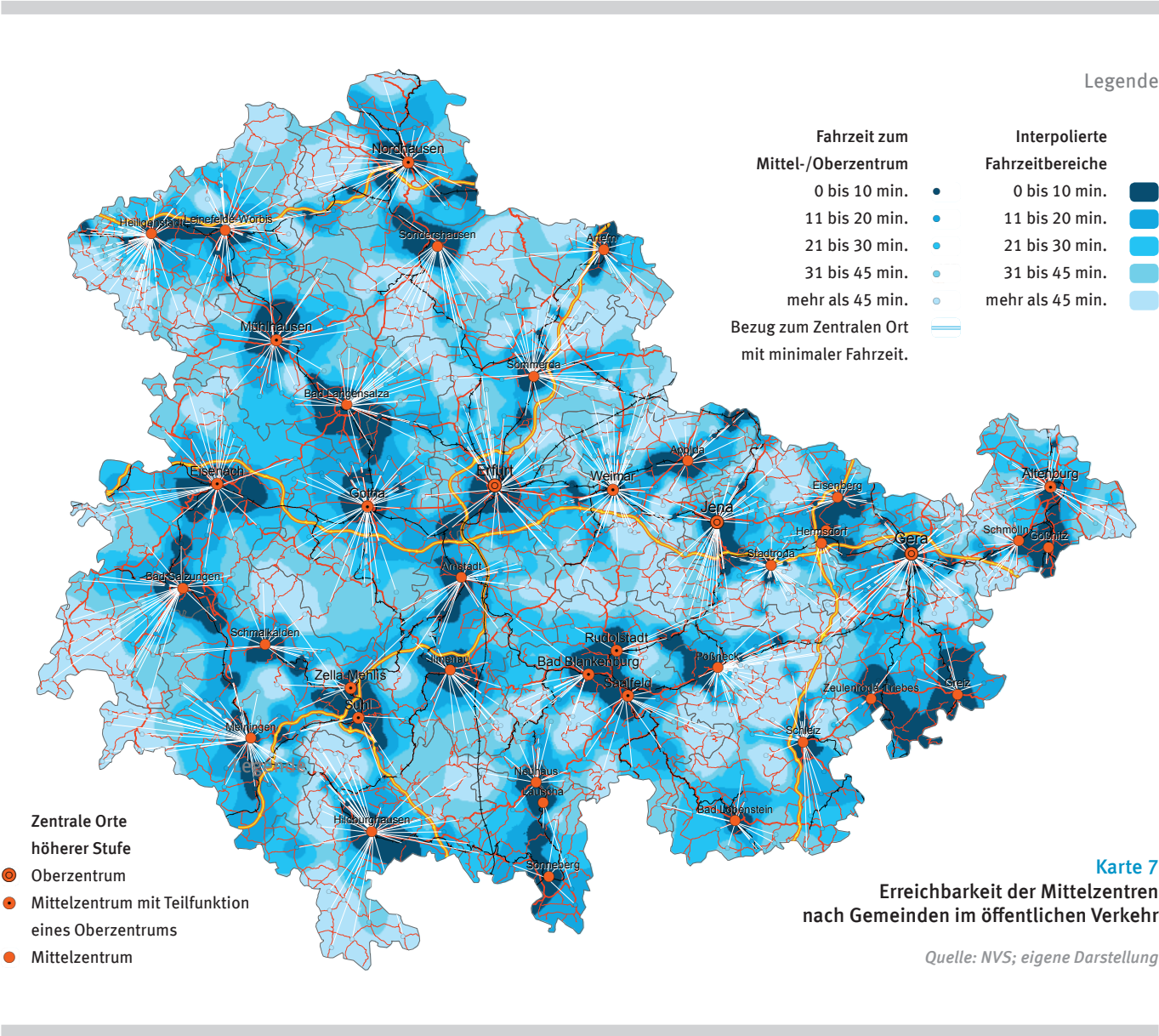
Im Ergebnis lässt sich z. B. bezogen auf die Erreichbarkeit der Mittelzentren feststellen, dass 94 % der Thüringer Bevölkerung in maximal 45 Minuten ein Mittelzentrum mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können, nahezu 84 % der Bevölkerung ist das sogar innerhalb von 30 Minuten möglich. Das bedeutet, für den überwiegenden Teil der Thüringer Bevölkerung werden die Orientierungswerte des LEP 2025 bezüglich einer angemessenen Wegezeit vom Wohnort zu einem Mittelzentrum mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht bzw. deutlich unterschritten.

Im motorisierten Individualverkehr können sogar fast 99 % der Bevölkerung ein Mittelzentrum in maximal 30 Minuten erreichen. Die Orientierungswerte des LEP 2025 für die Erreichbarkeit der Mittelzentren im motorisierten Individualverkehr werden somit nahezu in ganz Thüringen eingehalten.

Festzustellen ist aber auch, dass aus 238 Thüringer Gemeinden ein Mittelzentrum mittels öffentlicher Verkehrsmittel nicht in maximal 45 Minuten erreicht werden kann. Etwa 5 % der Gesamtbevölkerung bzw. mehr als 107.000 Menschen benötigen somit mehr als 45 Minuten oder gar mehr als 60 Minuten, um mit dem öffentlichen Verkehr ein Mittelzentrum zu erreichen (vgl. Tab. 5). Hingegen ist für 22 Gemeinden bzw. rund 25.000 Menschen die Erreichbarkeit der Mittelzentren mit dem motorisierten Individualverkehr im Rahmen des Orientierungswerts des LEP 2025 von 30 Minuten bisher nicht gegeben (vgl. Tab. 6).

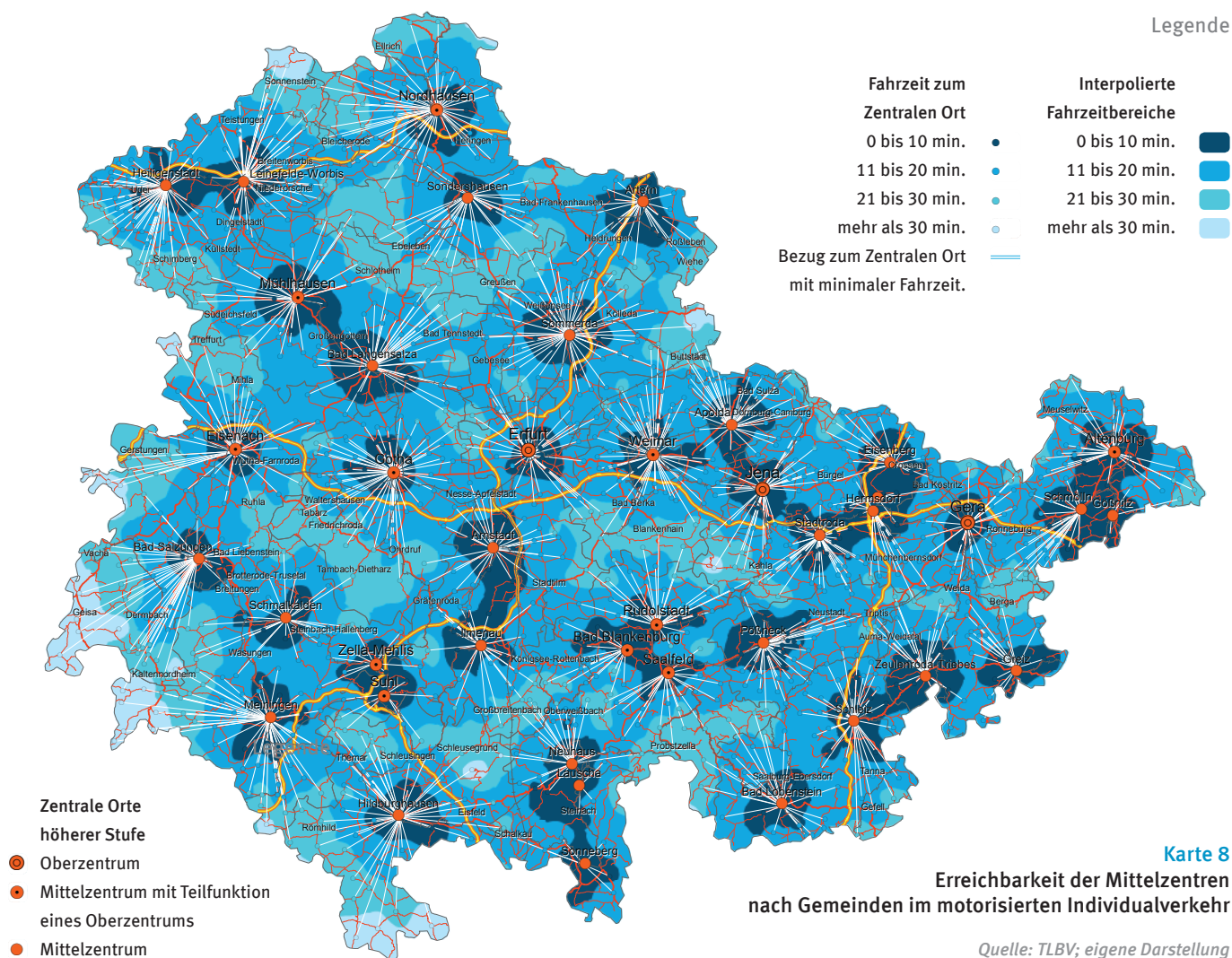
Nordhausen





* Stand der Datenerhebung: 31.12.2016

Tabelle 5: Erreichbarkeit der Mittelzentren (inkl. Oberzentren) im öffentlichen Verkehr in Minuten						Quelle: NVS; eigene Berechnung		
Fahrzeit in Minuten	0	bis 15	16 bis 30	31 bis 45	innerhalb LEP-Orientierungswert	46 bis 60	über 60	Summe
Städte und Gemeinden*	41	154	228	188	611	112	126	849
in %	4,8	18,1	26,9	22,1	72,0	13,2	14,8	100,0
Summe Bevölkerung*	1.158.257	294.160	356.025	242.326	2.050.768	62.404	44.956	2.158.128
in %	53,7	13,6	16,5	11,2	95,0	2,9	2,1	100,0



* Stand der Datenerhebung: 31.12.2016

Tabelle 6: Erreichbarkeit der Mittelzentren (inkl. Oberzentren) im motorisierten Individualverkehr in Minuten

Quelle: TLBV; eigene Berechnung

Fahrzeit in Minuten	0	bis 15	16 bis 30	innerhalb LEP-Orientierungswert	31 bis 45	46 bis 60	über 60	Summe
Städte und Gemeinden*	41	368	418	827	22	0	0	849
in %	4,8	43,3	49,2	97,4	2,6	0,0	0,0	100,0
Summe Bevölkerung*	1.158.257	437.515	537.156	2.132.928	25.200	0	0	2.158.128
in %	53,7	20,3	24,9	98,8	1,2	0,0	0,0	100,0

4.4 Thüringer ICE-Knoten Erfurt

Am 8. Dezember 2017 wurde die Fertigstellung des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit mit dem Ausbau des Erfurter Hauptbahnhofs zum Thüringer ICE - Knoten feierlich begangen. Jetzt kreuzen sich dort die ICE-Strecken aus den Richtungen Berlin, München, Frankfurt/Main und Leipzig/Dresden. Das ist eine riesige Chance für Thüringen als bedeutenden Wirtschafts- und Tourismusstandort weiter zu wachsen. Die Reisezeiten aus den Metropolen nach Erfurt verkürzen sich teilweise beträchtlich und verbessern so die überregionale Erreichbarkeit von weiten Teilen Thüringens erheblich.

Unter Federführung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wurden frühzeitig die notwendigen Vorbereitungen getroffen, um die sich aus dem ICE-Knoten ergebenden Chancen für die Landesentwicklung des Freistaats zu erschließen. Am 9. April 2013 konstituierte sich die Lenkungsgruppe-ICE (LG-ICE). Zwölf Leitprojekte wurden identifiziert und im Arbeitsprozess fortentwickelt. Zur Aufgabenerledigung wurden die Arbeitsgruppen „Mobilität“, „Gunstraum“, „Tourismus/Tagungen“ und „Stadt- und Regionalentwicklung“ gebildet. In ihren intensiven

Arbeitsprozessen seit 2013 haben die Arbeitsgruppen viel erreichen können. Die Vollendung des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit war Anlass, die Arbeit der LG-ICE neu zu strukturieren und die Aufgabenerledigung neu zu ordnen. Wichtige Projekte konnten abgeschlossen werden, andere sind in Arbeit.

Darüber hinaus wurde weiterer Handlungsbedarf erkannt, aus dem sich Aufgaben für die Zukunft ergeben. Auftrag aller beteiligten Ressorts ist weiterhin die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen und Projekte sowie deren künftige Unterstützung.





4.5 Nationale und internationale Projekte der Landesentwicklung in Thüringen

Interreg Europe Projekt OptiTrans – Optimisation of Public Transport for Green Mobility

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird in den nächsten Jahren zusammen mit Partnern aus Rumänien, Kroatien, Estland, Griechenland und Spanien daran arbeiten, einen europaweiten Austausch und interregionalen Lernprozess in Gang zu setzen, um Maßnahmen zur Verbesserung, Attraktivitätssteigerung und Optimierung des ÖPNV auf Ebene der beteiligten Partner zu definieren.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. folgende Handlungsfelder:

- Fahrgastkomfort (einschließlich WLAN an Haltepunkten bzw. in Fahrzeugen)
- Fahrgastbeteiligung (Fahrgastbeiräte, Beteiligung bei der Aufstellung von Verkehrsplänen)
- Tarife & Fahrscheinwesen (Verbundtarife, Abonnements, elektronisches Ticketing)
- Intermodalität (umweltfreundliche Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger)
- Flächenabdeckung, Taktung und flexible Bedienformen
- Öffentlichkeitsarbeit/Kampagnen zur Fahrgastgewinnung.

Um die Maßnahmen nachhaltig umsetzen zu können und dauerhaft in der Verkehrspolitik zu verankern, werden für alle beteiligten Partner Aktionspläne in Anlehnung an deren bestehende Verkehrs- bzw. Mobilitätsstrategien erarbeitet.

OptiTrans wird von der EU im Rahmen des INTERREG Europe Programms (2014-2020) gefördert. Ziel des Programms ist es, die Leistungsfähigkeit politischer Maßnahmen und Programme für die regionale Entwicklung zu verbessern. Behörden in ganz Europa können sich im Rahmen von Interreg Europe über gute Praktiken und Ideen zur Funktionsweise und Wirken öffentlicher Politik austauschen, Problemlösungen entwickeln sowie Handlungsansätze für die Bürger vor Ort verbessern.





Interreg V B Projekt SubNodes – Connecting the hinterland via sub-nodes to the TEN-T core network

Gemeinsam mit Partnern aus sechs mitteleuropäischen Ländern geht das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft der Frage nach, wie das Hinterland des transeuropäischen Schienenverkehrsnetzes (TEN-V) besser mit den bestehenden Hauptknoten verknüpft werden kann. Um Fahrgästen eine durchgängige Reisekette zu bieten, sollen daher geeignete Mittelzentren zu intermodalen, sekundären Knoten des öffentlichen Personenverkehrs entwickelt werden – so genannte „Subknoten“.

Innerhalb der Projektlaufzeit von drei Jahren (September 2017 – August 2020) erarbeitet jede Partnerregion einen Aktionsplan zur Umgestaltung des ÖPNV, der aufzeigt, wie die Erreich-

barkeitsvorteile des TEN-V in die Fläche getragen werden können. Mithilfe von Pilotaktionen sollen Ansätze erprobt werden, um die geeigneten Mittelzentren der Partnerregionen zu leistungsfähigen Subknoten zu entwickeln.

Hierbei geht es u. a. um:

- Beteiligungskonzepte und Marketingkampagnen, um neue Fahrgäste zu gewinnen;
- Informations- und Kommunikationstechnologien, um verkehrsträgerübergreifend zu planen und Kunden zu informieren;
- Tarif- und Ticketingstrategien, um das Reisen kundenfreundlicher zu gestalten.

In Thüringen kooperiert das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen des Projekts mit dem Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt und dem Landkreis Sömmerda. Konkret werden hierbei Lösungsansätze erarbeitet, den ÖPNV im Landkreis ausgehend vom Subknoten Sömmerda so umzugestalten, dass er Pendlern und Pendlerinnen eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr bietet.



Bundesmodellvorhaben „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“

Im Rahmen des Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“ wurden in einem bundesweiten Teilnahmewettbewerb im Herbst 2015 unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung vom demografischen Wandel besonders betroffene Regionen aufgefordert, ausgehend von ihrer regionalen Bevölkerungsentwicklung und ihren längerfristigen Entwicklungsbedingungen innovative Konzepte zu erarbeiten, mit denen in Zukunft sowohl die Daseinsvorsorge und Nahversorgung als auch die Mobilität gewährleis-

tet werden können. Aus insgesamt 90 Bewerbern wurden letztlich 19 Modellregionen ausgewählt, die während der Projektzeitlaufzeit bis Ende 2018 finanziell und methodisch unterstützt werden.

Hierbei ging es im Kern um eine vorausschauende, systematische und übergreifende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Daseinsvorsorge.

Aus Thüringen setzten sich der Wartburgkreis in Kooperation mit der Stadt Eisenach sowie der Landkreis Sonneberg in Kooperation mit dem Landkreis Hildburghausen

mit je einer schlüssigen Bewerbung durch. Die Serviceagentur Demografischer Wandel ist während des MOVÖ-Prozesses kontinuierlich als Partner beteiligt und Mitglied in den operativen Steuerungsgruppen der Landkreise.

In dem Modellvorhaben sollen verkehrssplanerische Ansätze und die Standortplanung von Versorgungseinrichtungen mit dem Ziel zusammengeführt werden, die Angebote der Daseinsvorsorge mittel- bis langfristig an räumlich möglichst günstigen Standorten zu bündeln, um damit deren wirtschaftliche Tragfähigkeit und Erreichbarkeit sicherzustellen.



Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue lines, resembling notebook paper. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There is no handwriting or other markings on the paper.

Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue lines, resembling notebook paper. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There is no handwriting or other markings on the paper.



IMPRESSUM

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt
Telefon: 0361 57100
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de

Redaktion

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 3 – Strategische Landesentwicklung, Kataster- und Vermessungswesen
Referat 33 – Raumordnung und Landesplanung

Gestaltung und Satz

Gudman Design . www.gudman.de

Kartengrundlage

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Datengrundlage

vgl. Quellenverweise zu Tabellen, Grafiken und Karten

Bildnachweis

TMIL/Carola Böhme, TMIL/Martin Gerlach, Marcel Krummrich, Tourismusverbund
Rennsteig-Saaleland e.V., Stadt Statilm, BMVI, TenneT TSO GmbH
© Bild in motion, thauwald-pictures, progarten, ArTo, modernmovie, Oliver Hlavaty,
lunamarina – Fotolia.com, pixelio, pexels

Redaktionsschluss

31. Mai 2018

*Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Landesentwicklungsbericht
gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.*



Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt